

## **Die Berechnung der Sanktionsgröße durch Bemessung?**

### **Abstrakt**

Der Verfasser, in Leipzig geboren, ist bei Professor Otto in Bayreuth promoviert worden. Zeitweilig hat er als wissenschaftlicher Assistent und später als Rechtsanwalt im Freistaat Bayern praktiziert. Er argumentiert, dass die Gewinnung einer Information über das Rechtsfolgequantum zweierlei Arten von Entscheidungen erfordere. Die „Zumessung“ betreffe die Ermittlung der Spannweite des Rechtsfolgerahmens für die Ausprägung der Arten der Sanktionsfälle und ihrer jeweiligen Schwere. Dies sei Gegenstand der Subsumtion. Die „Bemessung“ dagegen beziehe sich auf die Ermittlung der Sanktionsgröße im Einzelfall. Dies erfordere eine Interpolation und sei keine „Feststellung“, sondern eine „Festsetzung“. Diese beiden Aussagearten seien inkommensurabel. Der Maßstab der Zumessung sei der Wortlaut des Gesetzestextes. Der Maßstab der Bemessung sei eine allgemein gültige Größe, die interdisziplinär vorgestellt wird. Sie orientiert sich am mittleren Rechtsfolgequantum der einfachen Nötigung. Analog zur chemischen Stoffmengeneinheit „mol“ wird die elementare Unwert-Stoffmenge („Krimol“) maßstabsgleich (kommensurabel) konstruiert (dimensioniert): Die gesetzlich geschützten Rechtsgutsobjekte werden im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Rechtsfolgerahmen tabellarisch geordnet. Der Bemessungsmodus der Sanktionsgröße wird damit zur bewährungsfähigen Innovation in der internationalen Strafrechtsdogmatik!

## **The Quantitative Figuring of the Size of Sanctions**

### **Abstract**

The author, born in Leipzig/Germany, has been promoted to Dr. iur. at University Bayreuth as a student of Professor Otto, worked as a research assistant and later practiced as an attorney at law in Bavaria. He reasons that the retrieval of information about the quantum legal consequence (Rechtsfolgequantum) requires two sorts of decisions. The "Zumessung" (admeasurement) refers to the act of determining the breadth of the limits of legal consequence (Rechtsfolgerahmen) for the characteristics of the sanction cases and their particular severity. This is said to be the subject of subsumtion. The "Bemessung" (measurement) on the other hand, refers to the act of determining the sanction size in the individual case. This requires an interpolation and is not to be considered a "declaration" but an "assessment". These two different statements are incommensurable. The criterion for measurement is a commonly valid parameter, which is presented interdisciplinarily. It is based upon the mean quantum legal consequence of simple coercion. Analogously to the chemical unit "mol", the author constructs the unit for elementary degradation (Unwert), "Krimol". In this work, the author attempts a tabulation of the lawfully protected items of the respective legal objectives corresponding to their limits of legal consequence. The modus of measuring the sanction size becomes an auditable innovation in the international dogmatic of penal law.

## Die Berechnung der Sanktionsgröße durch Bemessung?

*Zur Entdeckung der intermediären Faktoren  
des Rechtsfolgequantums der Sanktionen*

### Einleitung

Welche Bewandnis haben „intermediäre Faktoren“?

1. Welche Lokalisierung (topographische Einordnung) ist hierfür im terminologischen System der Sanktionentheorie möglich?
  - a) Wie unterscheiden sich die intermediären Faktoren von den Gegenständen der Zumessung und der Bemessung?
    - aa) Jene erscheinen als diejenigen Sanktionsgründe (Tatsachenbehauptungen), die durch Subsumtion der Merkmale des Sanktionstatbestands einer Befugnisnorm feststellbar sind. Sie beschränken sich darauf, das Intervall (Streubreite für die Einzelfallentscheidungen) zwischen dem Minimum und dem Maximum des Rahmens der Rechtsfolge der Sanktionsanordnung einzugrenzen. Der Zumessungsmaßstab ist der Text der Befugnisnorm.
    - bb) Diese dagegen sind diejenigen Sanktionsgründe, die gemäß §§ 46 Abs. 2, 49 StGB durch interpolierende bzw. approximative Bewertung von zwar gesetzgebundenen Faktoren festsetzbar sind, die aber nicht „befugnistatbestandlich“ feststellbar sind. Bemessungsmaßstab ist die Besonderheit der Konstellation in Vergleichsfällen, in denen das Verhältnis zwischen dem in der Tat angegriffenen Rechtsgutsobjekt und dem gesetzlichen Sanktionsrahmen gleichartig ist. Wir liefern einen algebraisch formulierten Vergleichsmaßstab.
    - cc) Die intermediären Faktoren sind auf Zumessung und Bemessung verteilt. Sie entziehen sich der herkömmlichen Klassifizierung der „Unwertpartikel“. Die Zumessung geschieht durch eine objektsprachlich beschreibbare Operation. Die Bemessung dagegen ist eine metasprachlich beschreibbare Operation über die Aufhebung (Überbrückung) des durch Subsumtion ermittelten Rechtsfolgerahmens. Hier wird also die Subsumtionserkenntnis kunstvoll (selektiv) verarbeitet (umgeformt, verwertet), wobei Intuition am Werke ist. Sie könnte in Form einer Wallung des „Rechtsgefühls“

ein portioniertes Unwertquantum sein, dessen Maß und Gewicht (wie beim Photon) imponderabel ist?

- b) Der Anwendungsbereich („Daseinsberechtigung“) für die „intermediären Faktoren“ betrifft die Bedingungen der Möglichkeit der Sanktionsfindung im Einzelfall. Sie grenzen die Größenordnung der zu bemessenden Sanktionsgröße ein. Das verbleibende Ermessen für eine „relative Punktlandung“ hinsichtlich der Konkretisierung des Rechtsfolgequantums wird durch Selektion des Umfeldes eines unbestimmten Rechtsbegriffes minimiert, so dass der Schweregrad der Schwereart der jeweiligen Besonderheit des gegebenen Falles akzentuiert wird. Es versteht sich, dass hierfür ein eigener Bewertungsmaßstab nötig ist. Wer oder was determiniert die „Zuständigkeit“ derjenigen Faktoren, die intermediär wirken? Hierfür schlagen wir die Maxime der „Transsubjektivität“<sup>1</sup> vor.
- c) Eine Auflistung der Exemplare der Menge (Klasse) an Faktoren, die „intermediär“ sind oder wirken, ist nicht möglich. Denn die entsprechenden Merkmale sind individueller Art und beruhen auf Geschicklichkeit und Tatkraft in Bezug auf den Umgang mit dem Gesetzestext hinsichtlich der beiden Arten der Sanktionsgründe. Allerdings liegt es wegen der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gewaltenteilung und der rechtsstaatlich gebotenen Gesetzmäßigkeit staatlicher Aktivitäten (Art. 20 Abs. 3 GG) nahe, zu postulieren, dass eine Theorie der Parameter, Konstrukte und Konzepte der intermediären Faktoren auf der Idee der Tatbestandsverwirklichung (Tatbestandserfüllung) aufbauen muss, und zwar auf der Grundlage sprachwissenschaftlicher (wissenschaftstheoretischer) Zusammenhänge.

## 2. Der Gang der Darstellung des Untersuchungsergebnisses

Als Anknüpfungspunkt für eine Theorie der intermediären Faktoren kommt zwar in Betracht, eine Definition für die „Sanktionen“ voranzustellen. Indessen kann dies nur eine Realdefinition sein, die eine Paraphrase von bekannten Zusammenhängen darstellt, die aber evtl. kritikbedürftig und deshalb nicht tragfähig sind.

Andererseits ist eine Nominaldefinition, etwa über die Bestimmung des sanktionsrechtlichen Unwertbegriffs, eine sehr gewagte Operation. Es müssen dann nämlich die Zusammenhänge dargestellt werden, durch die jegliche Sanktion determiniert wird. Wenn dies etwa Bestandteile (Quanta) des Unrechts- und Schuldquantums sanktionsbeladener Taten sind, so mag man diese „kleinsten Begehungsbedenken“ („Unwertquanten“)<sup>2</sup>, die bezüglich der Sach- und/oder Rechtslage beim Sanktionsadressaten bestehen (sollen), existenziell akzeptieren oder ablehnen. Eine Basis für die Sanktionentheorie kann dies aber kaum sein, denn dann kann eingewendet werden, dass die

<sup>1</sup> Vgl. Lorenzen, Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie, 1987, S. 251 ff; ders., Politische Anthropologie, in: Ders., Grundbegriffe technischer und politischer Kultur, 1985, S. 189, 143.

<sup>2</sup> Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 138; ders., Das Maß des Straftatunwerts und der Maßstab der Strafbemessung, 2000, S. 68.

Argumentation zirkulär sei. Das „Rechtsgefühl“ dürfte als „maßlose“ Unwertportion eine eigene Unwertpartikel sein?

Der in der aktuellen Sanktionentheorie vertretene Anknüpfungspunkt betrifft die Beantwortung der Frage, welche gefahrenbegründende verbotene Verhaltensweise den tatbestandsmäßigen Eintritt eines rechtsgutsgefährdenden Ereignisses verursacht hat, wobei die „Verhaltensweise“ die einer Tat zugrunde liegende Handlung („Erfolgsbedingung“<sup>3</sup>) sein soll. Dieser Ansatz, der seit Schopenhauers Philosophie als ein Fall des „Willenskonzepts“ der Sanktionstheorie gilt, ist mit dem oben vorgeschlagenen Ansatz der Problematisierung der Tatbestandsverwirklichung nicht ohne Weiteres verträglich. Zwar soll das „Wissen und Wollen“ der „Tatbestandsverwirklichung“ ein „Vorsatzelement“ sein, das nach der Rechtsprechung auch Vorstellungen über den Kausalverlauf umfassen soll<sup>4</sup>, aber es drängt sich die Frage auf, wie „Erfolgsbedingungen“, die sich in einer tatbestandsmäßigen Handlung und/oder Gefahrenlage verbergen, deren Herbeiführung ebenso wie deren Verwirklichung verboten ist, als Ursache einer Wirkung (Eintritt eines tatbestandlichen Ereignisses) gefunden (identifiziert) werden, wenn die Handlung und/oder Gefahr erfolgsunabhängig begriffen wird? Wenn das Ergebnis der Handlung ebenso wie das Resultat der Gefahrverwirklichung als ergebnisoffener Prozessablauf begriffen wird, dann muss es Handlungen und Gefahrherbeiführungen geben, die keine „Erfolgsbedingungen“ beinhalten. Welches Erkenntnisinteresse können sie dann beanspruchen? Es mag dann zwar sein, dass es „potentielle Täter“ gibt, die verbotene Gefahren für rechtlich geschützte Güter bewirken, also „Gefährder“ sind, aber dann als „Beschuldigte“ die Opfer einer Vorverlegung des Rechtsschutzes durch den „Tatbestand“ darstellen. Denn es gibt keine Tatsachenbehauptungen für die Tatbestandsverwirklichung, solange nur „Beihilfe“ zu einer nicht vorhandenen Tat geleistet wird.

Wenn alternativ zur Variante der erfolgsunabhängig begriffenen Handlung angenommen wird, dass stattdessen lediglich die Vorstellung verwirklicht werden müsse, dass ein Rechtsgutsobjekt angegriffen werden soll, so ist diese Variante zwar akzeptabel. Wenn aber den Handlungen und/oder Taten unmittelbar die Eigenschaft zugesprochen werden soll, gefahrmanent zu sein, und dies tut die herkömmliche Theorie der „Gefahrenzurechnung“<sup>5</sup>, dann wird die (natürliche) Kausalitätsvorstellung des naturgesetzlichen Zusammenhangs desavouiert: Der wirkliche Kausalzusammenhang (der Naturgesetzlichkeit) wird dann bereits vorausgesetzt, ohne ihn verifiziert zu haben!

### 3. Das Thema (Problem) hinter dem Thema (Problem)

Jedenfalls ist Folgendes gewiss:

---

<sup>3</sup> Kühl, Strafrecht AT, 2012, 7. Aufl., § 4 Rn. 22 ff.

<sup>4</sup> Schmidt, Strafrecht AT, 2015, 14. Aufl., Rn. 53, 169, 857 ff.

<sup>5</sup> Roxin, StGB AT, Band I, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 2006, einerseits § 11 Rn. 88 ff und andererseits § 10 Rn. 12.

Taten, die „rechtswidrig“ begangen worden sein sollen, dürfen durch „Sanktionen“ ausgeglichen werden. Sie sind also ausgleichs- und ahndungs- bzw. sanktionsbedürftig sowie ahndungs- bzw. sanktionsbedroht. Sie sind rechtspflichtwidrig bzw. sanktionsunwertig. Die Frage, wie diese Prädikationen des Sanktionenunwerts begründbar sind, ist Thema und Problem des Sanktionenrechts. Damit ist zwar das Erfordernis der Äquivalenz des Maßes des Unwerts gekennzeichnet, aber die Qualität des Unwerts, also sein begrifflicher Inhalt, ist offen. Dies führt zu der Frage, welche sprachlogischen Anforderungen an juristische Formulierungen zu stellen sind, insbesondere, was „Maßstab“ der Größe des Unwerts sein soll. Wie muss er bestimmt werden?

Ist die naturwissenschaftliche Kausalität eine Unterart der subsumtionstheoretischen Zurechnung („Tatbestandsverwirklichung“), die darauf gerichtet ist, zu ermitteln, ob der Eintritt eines Erfolgsereignisses eine Handlung (Gefahr oder sonstige Möglichkeit einer Tatbestandserfüllung) ist, deren Voraussetzungen den Merkmalen der gesetzlichen Sanktionsregelung übergeordnet ist? Sind die Zurechnungsvoraussetzungen gegenüber demjenigen Merkmal vorrangig, aus denen der Gesetzestext zusammengesetzt ist? Es versteht sich, dass die rechtsstaatlichen Erfordernisse einerseits und die sprachlogischen Anforderungen andererseits auf Kompatibilität zu prüfen sind. Wir nehmen vorweg, dass insoweit kein Anpassungsbedarf besteht, weil ein harmonisches Verhältnis mühelos herstellbar ist, wenn Folgendes beachtet wird:

Es gibt Formulierungen dubioser (lyrischer) Art, wie z.B. die Aussage, dass „Gedanken“ durch Anspannung der „Gehirnmuskeln“, die als Kraftquelle wirken, entstehen würden. Eine solche sprachvergessene Formulierung ist gleichzeitig geschichtsvergessen und deshalb grundsätzlich bedenklich, aber keineswegs unzulässig, sondern lediglich aufklärungsbedürftig. Unbedenklich sind „selbstreferenzielle“ Formulierungen von Sätzen in einer Aussage, Aufforderung oder Frage. Allerdings gibt es eine grenzwertige Differenz zu der Formulierungsart von Sätzen, in der die Sprachebenen<sup>6</sup> („Beobachterperspektiven“) vermischt, verwechselt, verflochten, verschlungen<sup>7</sup>, verwechselt werden. Solche „Strukturverschlingungen“ rekonstruieren wir in einem Gedankenexperiment, das seinesgleichen zum

---

<sup>6</sup> Dass ein und dieselbe Formulierung nicht sowohl Kontrollmaßstab als auch Kontrollgegenstand sein kann, hat kürzlich das polnische Verfassungsgericht entschieden (vgl. Berichterstattung in FAZ v. 10.03.2016, Nr. 59, S. 1 („Polens Verfassungsgericht verwirft Justizreform“)). Ein weiteres Beispiel für die „oktroiierte Verflechtung“ zwischen Sprachebenen ist die Redeweise, dass zwischen dem „Objekt der Wertung“ und der „Wertung des Objekts“ eine Einheit herstellbar sei, vgl. Welzel, Das deutsche Strafrecht, 1969, S. 34. Grenzwertig ist die „dialektische“ These über die Determinierung des gesellschaftlichen Bewusstseins durch das gesellschaftliche Leben („Sein“), vgl. Marx, in: MEW 1989, Sachregister, Stichwort „Sein, gesellschaftliches“, S. 671 m. Nachweisen. Niemand weiß, ob die eben zitierte These die Formulierung einer Aussageverknüpfung ist oder sein soll, deren Invarianz in dem Problem zu finden ist, dass unklar ist, ob die Art der Aussageverknüpfung begründbar ist und/oder sein soll, wonach sowohl die Verträglichkeit der Entwicklung von Neuem aus Altem als auch die Unverträglichkeit zwischen Neuem und Altem (Kuhn) vorfindlich sei und/oder sein soll, nämlich zwischen dem objektsprachlichen Sein und dem metasprachlichen Sollen.

<sup>7</sup> E. Wolf (1931) mit zustimmender Kommentierung bei Roxin, Strafrecht AT, Band 1, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 2006, 4. Aufl., § 10 Rn. 12.

Gegenstand hat. Das Paradebeispiel der hier gemeinten „Verschränkung“<sup>8</sup> ist das bekannte „Lügner-Paradoxon“<sup>9</sup>: Ein Kreter sagt, dass alle Kreter lügen. Die Frage nach der Wahrheit dieser Aussage ist sprachlogisch unzulässig, und zwar nicht deshalb, weil sie selbstreferenziell ist, sondern deshalb, weil die Ebenen der Objekt- und der Metasprache vermischt werden<sup>10</sup>.

#### 4. Die „Problemformulierung“ als Ausgangspunkt der Untersuchung?

Bei alledem ernennen wir zum Ausgangspunkt unserer Abhandlung das Vorhaben, die Idee der „Tatbestandsverwirklichung“ zu untersuchen.

Es muss überlegt werden, ob sie sich dafür eignet, die Erfordernisse der Kausalität und der Zurechnung und der Abstufbarkeit der Arten und des Grades der Unwertswere einzuordnen. Dies ist keineswegs mit einem elitären oder hochfliegenden theoretischen Anspruch verbunden, etwa, dass der Ausgangspunkt unserer Abhandlung mit dem systemstiftenden „Angelpunkt“ der Theorie des Sanktionenrechts übereinstimmen müsse. Vielmehr müssen alle Grundbegriffe dieser Theorie die Eigenschaft der terminologischen Systemfähigkeit aufweisen, ohne einseitig dominant und anspruchsvoll zu wirken. Die Idee der Tatbestandsverwirklichung ist also nicht die der exklusiven Erhabenheit und Abgehobenheit. Stattdessen ist sie auf Demut mit Ihresgleichen angewiesen. Zu untersuchen ist insbesondere der Gegenstand der Theorie des Unwerts sanktionenrechtlicher Maßnahmen (im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht). Diese Problemformulierung orientiert sich am „militärwissenschaftlichen“ Problembegriff aus dem Altertum, wonach ein „Graben“ oder sonstiges „Hindernis“ den Zugang beeinträchtigt, der zur Überquerung bzw. Lösung notwendig ist. Damit sind Probleme „Begründungsschwierigkeiten“<sup>11</sup>. Jede Problemlösung setzt sich aus ihrem Ergebnis und dessen Begründung zusammen<sup>12</sup>, so dass die Struktur jeder Problemlösung mit derjenigen der Lösung einer mathematischen Aufgabe übereinstimmt, wonach zwischen dem Ergebnis der Lösung und dessen Begründung zu unterscheiden ist.

So enthalten die Probleme „Lösungsmöglichkeiten“, die „im Ergebnis“ entweder „Gefahren“ oder „Chancen“ sind, wie sogleich (I) zu zeigen sein wird.

#### 5. Das Endziel

Die thematisierte Berechenbarkeit der Sanktionsgröße als Produkt aus der Maßzahl und der Maßeinheit der Unwertgröße könnte eine Zusammensetzung

<sup>8</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 2, S. 47, 79, 113, 138, 141.

<sup>9</sup> Wikipedia, Stichwort „Paradoxon des Epimenides“.

<sup>10</sup> Ajdukiewicz, Abriss der Logik, 1958, S. 50.

<sup>11</sup> Dies meint Lorenzen, während Viehweg lediglich formal die „Offenheit einer Frage“ als Problem bezeichnet, vgl. Viehweg, Topik und Jurisprudenz, 1963, S. 15 ff; Kohlschütter, Die Dekonstruktion der „Stufen“ im Delikttaufbau, 2006, S. 17.

<sup>12</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 11 (Dekonstruktion), S. 185.

aus den Faktoren der Zumessung, Bemessung und intermediären Partikel sein?

Jedenfalls erfordert die Begründung jeglicher Formulierung (vgl. § 34 StPO) die Mittelbarkeit der „protologischen Vorstellung“, über die Verwendung derjenigen Wörter, aus denen die Formulierung zusammengesetzt ist. So kann ein konsensfähiges Bild über den Zweck<sup>13</sup> (Regelung, Wollensinhalt) gewonnen werden, das der Urheber bei der Wortverwendung verwirklichen wollte. Dies ist durch Angabe der zugrunde liegenden Prädikatorenregeln<sup>14</sup> möglich, wobei die Wortarten der Prädikatoren<sup>15</sup> bzw. Relatoren in der Logischen Propädeutik (Kamlah/Lorenzen, 1973, 2. Aufl.) dargestellt wird, worauf wir in III und X zurückkommen werden.

---

<sup>13</sup> Lorenzen, Regeln vernünftigen Argumentierens, in: Ders., Theorie der technischen und politischen Vernunft, 1978, S. 4 f, 52, 54; ders., Collegium logicum, in: Ders., Methodisches Denken, 1968, S. 7 (21 ff); Janich, Logisch-pragmatische Propädeutik, 2001, S. 174, 110, 133, 136.

<sup>14</sup> Vgl. Ruben, Stichwort „Begriffsbildung“, in: Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, hrsg. Eichhorn I u.a., 1969, S. 59 ff, wobei bemerkenswert ist, dass dieser Artikel in den darauffolgenden Auflagen eliminiert und „linientreu“ ersetzt worden ist, indem der terminologische Mainstream zu Wort gekommen ist, weil man Ruben exkommuniziert hat.

<sup>15</sup> Lorenzen, 1974, Logik und Hermeneutik, in: Konstruktive Wissenschaftstheorie, 1974, S. 11, 15, 19; ders., Das Problem einer theoretischen Philosophie unter dem Primat der praktischen Vernunft, S. 119, 127, 131, 125, 141, 143; ders., aaO, Aufklärung und Vernunft, S. 98; ders., aaO, Wie ist Philosophie der Mathematik möglich, S. 149, 151; ders., Pascals Kritik an der axiomatischen Methodik, S. 167, 173 ff.

## I. Kritik der aktuellen Theorie der „Tatbestandsverwirklichung“

### 1. Die herkömmliche Theorie der Zurechnung als Anknüpfungspunkt

Es ist die Theorie der „Gefahrzurechnung“. Die Varianten hierfür sind die „objektive Zurechnung“<sup>16</sup> und die (ergänzende) „Risikoerhöhungstheorie“<sup>17</sup>. Sie stiften die Theorie des Sanktionenrechts, zu der alle Aussagen gehören, die aus Rechtsnormen abgeleitet werden (sollen), die als solche „sanktionsbewehrte generelle bedingte Imperative“ sind<sup>18</sup>, wonach der Ungehorsam des Rechtsbrechers für die Bezifferung der Sanktionsgröße maßgebend sei. Und dies, obwohl weder die Arten der Ausprägung in den einzelnen sanktionsbeladenen „Tattypen“ noch deren jeweilige Schweregrade des Ungehorsams (Imperativwidrigkeit) auf ein und derselben Skala von Schweregraden des Ungehorsams abbildbar sind.

Die Unrechtmäßigkeit (Rechtswidrigkeit) ist nicht einmal theoretisch graduell abstufbar! Das zugrunde liegende Unrecht, das einer Tat selbst bzw. ihrer Begehung zugesprochen wird, ist als Fall von Ungehorsam unteilbar, wenn als Gegenstand der Tatbestandsverwirklichung nicht etwa das Unwertquantum, sondern eine bestimmte Gefahrenlage (in Bezug auf ein geschütztes Rechtsgutsobjekt) vorausgesetzt wird. Eben dies geschieht, wenn die Tatbestandsverwirklichung als „Gefahrzurechnung“ konzipiert wird.

### 2. Ist die „Tatbestandsverwirklichung“ in Form der „Gefahrzurechnung“ lediglich eine „Möglichkeitsverwirklichung“?

Sie könnte in Wahrheit stattdessen nur den entsprechenden Vorstellungsinhalt zum Gegenstand haben!

---

<sup>16</sup> Roxin, aaO, s.o. Fn. 5, § 11 Rn. 88 ff.

<sup>17</sup> Roxin, aaO, s.o. Fn. 5, § 10 Rn. 12.

<sup>18</sup> Lorenzen, Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung des Demokratischen Sozialismus, in: Ders., Grundbegriffe technischer und politischer Kultur, 1985, S. 168 (180); ders., Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie, 1987, S. 26 ff, 119 ff, 242.



a) „Möglichkeiten“ sind Varianten eines vorgestellten Erfolgseintritts im Kontext eines Geschehensablaufs. Sie sind stets „partiell“ bedingt<sup>19</sup>, aber auch partiell notwendig.

aa) „Gefahren“ sind Möglichkeiten, die sich auf die Art der Verwirklichung einer Vorstellung beziehen, dessen Ergebnis als „Missgeschick“ widerfährt bzw. gefühlt wird.

bb) Chancen sind Möglichkeiten, bei der sich die Vorstellung des Protagonisten im Falle der Verwirklichung darauf bezieht, dass der eintretende Erfolg, der erwartet wird, als vorteilhaft erfahren (geföhlt) wird.

b) Die Wahrscheinlichkeit als „berechenbare Größe“ einer Eintrittsmöglichkeit

Die Rechtsfälle sind wegen ihrer jeweiligen Besonderheit grundsätzlich Einzelfälle. Zur Betrachtung nach Maßgabe der Wahrscheinlichkeit ist für die Identifizierung der „Tatbestandsverwirklichung“ kein Raum. Wahrscheinlichkeiten (relative Häufigkeiten) betreffen den Eintritt einer bestimmten Ereignisvariante in Bezug auf eine vorausgesetzte Gesamtanzahl der Möglichkeiten der Versuche, einen Ereignisseintritt zu erreichen. Die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses umfasst die jeweils bedingt gefährliche und auch chancenreichen Möglichkeiten. Die angebliche Differenz zwischen objektiver und subjektiver Wahrscheinlichkeit reduziert sich somit auf null<sup>20</sup>.

3. Die Komponenten des Gegenstands der „Tatbestandsverwirklichung“

a) „Verwirklicht“ werden soll der dem Tatbestandteil einer Rechtsnorm (insbesondere einer Befugnisnorm) entsprechende „Tatbestand“. Dies ist keineswegs durch eine schlichte „Möglichkeitenverwirklichung“ erreichbar. Nur Vorstellungsinhalte sind realisierbar, und zwar im vorliegenden Falle die Vorstellung der Tatbestandsverwirklichung<sup>21</sup>.

b) Der Tatbestandteil einer Rechtsnorm kann nicht Gegenstand einer „Möglichkeitenverwirklichung“ sein, weil der Tatbestandteil ein Teil des Textes einer Rechtsnorm ist, der nur die Form einer Aussage oder Frage oder Aufforderung beinhaltet, die nur im Falle der Ersetzung der Formvariablen durch Eigennamen oder Kennzeichnungen wahr bzw. zulässig bzw. gültig sein kann.

c) Freilich ist der dem Tatbestandteil der Rechtsnorm entsprechende „Tatbestand“ eine Größe, die als Prämisse einer „Wenn-Dann-Beziehung“ fungiert, die in der Rechtsnorm den „bedingten Imperativ“ beinhaltet. Damit

---

<sup>19</sup> Bloch, Geschichten der Kategorie Möglichkeit, in: Ders., Das Prinzip Hoffnung, Erster Band, 1978, 5. Aufl., S. 260; ders., Die Schichten der Kategorie Möglichkeit, in: Ders., Auswahl aus seinen Schriften, hrsg. von Holz, 1967, S. 67 (75).

<sup>20</sup> Kohlschütter, Die Obsoleszenz der Spielraumtheorie qua Unwert-Strafwert-Interdependenz, 2002, S. 68 ff.

<sup>21</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn.11 (Dekonstruktion), S. 117.

ist aber die Grundlage einer Möglichkeitsverwirklichung nicht gegeben, denn dargestellt wird nur der Torso einer Möglichkeit, die nicht nur in Bezug darauf offen ist, ob die angebliche Rechtsfolge eintreten wird, sondern auch in Bezug darauf, ob die Möglichkeit als bedingte Wirklichkeit bzw. bedingte Notwendigkeit abgeschlossen ist. Die Gefahrenmomente einer beim „Erfolgsdelikt“ maßgebenden Gefahrensituation werden im Tatbestandsteil nicht mitgeteilt. So bleibt es dabei, dass bei einer „Gefahrrealisierung“ nur die Verwirklichung deren Vorstellung zugänglich ist!

- d) Der gesetzliche Tatbestand ist keineswegs der Inbegriff der Information darüber, entscheiden zu können, ob die in einer Rechtsnorm getroffene Regelung anzuordnen ist, nämlich, dass wegen der Erfüllung der im Rechtsfolgeteil angegebenen Voraussetzungen (Bedingungen, Prämissen) die entsprechende Rechtsfolge eintreten (gelten) soll. Der Tatbestandsteil betrifft keine vollständige Möglichkeitsbeschreibung in Bezug darauf, ob die Verwirklichung des Tatbestands einer funktionsbeladenen Tat entscheidungsreif ist. Es muss nämlich noch hinzukommen, dass keine Ausnahmetatbestände einschlägig sind, z.B. § 32 StGB, und dass insbesondere die Zurechnung der Schuld (§ 17 StGB) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt ist (§§ 35, 49 StGB).
  - e) Es bleibt dabei, dass die „Tatbestandsverwirklichung“ keineswegs der Gegenstand einer jeweils unbedingten Wirklichkeit und Notwendigkeit ist. In den Fällen einer sanktionsbeladenen Tat, in denen der Gefährdungs- bzw. Erfolgseintritt eine Tatbestandsvoraussetzung ist (Erfolgs- und Gefährdungsdelikte), ist die Tatbestandsverwirklichung schon deshalb (sprachlogisch!) eine jeweils „bedingte“ Wirklichkeit und Notwendigkeit, weil jegliche „Verwirklichung“ nicht doppelt und dreifach reproduzierbar ist, sondern nur dann wiederholbar ist, wenn ihr Gegenstand als bloße Vorstellung der Tatbestandsverwirklichung konzipiert ist. Die Idee der „objektiven Tatbestandsverwirklichung“, also die Verwirklichung des objektiven Tatbestands, betrifft nur die Verwirklichung der entsprechenden Vorstellung! Es ist also bereits die Idee der „Tatbestandsverwirklichung“ und nicht erst die der „Gefahrzurechnung“ notleidend, wenn vorausgesetzt wird, dass objektive Dinge realisierbar seien, die in Wahrheit zwar nicht „irreal“ (fiktiv) sind, aber bereits bedingt existieren.
  - f) Stets ist insoweit die „Gefahrzurechnung“ eine Umgehung des rechtsstaatlichen Postulats der Gesetzlichkeit (der Tatbestandsmäßigkeit bzw. Tatbestandsverwirklichung): Demjenigen, der via „Gefahrzurechnung“ eine verfremdete („entartete“) Kausalitätsvorstellung zur Grundlage der Modalität der Tatbestandsverwirklichung erklärt, widerfährt das Missgeschick, den Begriff der „Tatbestandsverwirklichung“ rechtsstaatswidrig „umfunktioniert“ zu haben.
4. Die Tücken der Differenz zwischen der naturgesetzlichen und der äquivalenztheoretischen Kausalvorstellung

Ist Letztere der „Krebsschaden der Strafrechtsdogmatik“?

- a) Sie ist jedenfalls die „Grundlage“<sup>22</sup> (Bedingung der Möglichkeit) der Anwendung der Theorie der Gefahzurechnung, indem sie deren Grundbedingung (Möglichkeitsbedingung aller Erfolgsbedingungen und gefahrvermittelnden Bedingungen) ist.
- aa) Eine „äquivalenztheoretische“ angebliche „condicio sine qua non“ ist zwar eine „notwendige“ Bedingung, die aber als solche nur naturgesetzlicher Art sein kann. Sie wirkt nicht deshalb „ursächlich“, weil sie für einen Ereignisseintritt notwendig ist. Vielmehr ist es umgekehrt: Die Kausalität ist die Voraussetzung für Notwendigkeit! Eine Bedingung oder ein Umstand oder eine Ursache ist für einen Ereignisseintritt notwendig wenn und weil die Bedingung und der Umstand für die Ursache naturgesetzlich notwendig sind. Die gegenteilige Meinung in der „Bedingungsformel“ („Äquivalenztheorie“) ist ein Missverständnis aufgrund des sprachlichen Missgeschicks, dass der wesentliche naturwissenschaftliche kausalgesetzliche Zusammenhang gerade ausgeklammert wird. Nur er konstituiert den tatsächlichen Zusammenhang der Ereigniskausalität<sup>23</sup>. Es ist nicht die Anwendung der „Äquivalenzformel“, wonach gedankenexperimentell etwas hinweggedacht werden soll, wenn nicht feststellbar ist, ob dann der Erfolg entfele, sondern es ist die Erfahrung<sup>24</sup>, hinter der sich die vermeintliche Lösung der Äquivalenzformel verbirgt<sup>25</sup>. Die Äquivalenzformel verdeckt diesen Sachverhalt.
- bb) Der schadensstiftende Effekt der Äquivalenzformel besteht darin, dass Folgendes behindert bzw. blockiert wird: Der Übergang von der Qualität des Sanktionsunwerts (der der Eigentumsform ähnelt, die dem Aggregatzustand von „Partikeln“ ähnelt) in die Schwere der Unwertquanten bzw. Unwertquanta<sup>26</sup> wird behindert, ja blockiert. Solche Quantifizierung hat bereits Hegel in Bezug auf das Verhältnis zwischen Handlungsfreiheit und Eigentum („gewonnene Freiheit“) spekulativ behauptet. Die angebliche „Gleichwertigkeit“ aller Erfolgsbedingungen (Faktoren) der Tatbestandsverwirklichung schließt deren unterschiedliche Gewichtung nach Maßgabe ihrer jeweiligen „Schwere“ aus<sup>27</sup>.
- cc) Eine Handlung oder Bedingung oder Gefahr vermag sich niemals „selbst“ (von selbst?) zu „verwirklichen“. Allenfalls kann es jemanden

---

<sup>22</sup> Vgl. Otto, der ausdrücklich trotz oder wegen seiner Solidarität mit der Risikoerhöhungstheorie der „Gefahzurechnung“ auf die „Unabdingbarkeit“ der Äquivalenztheorie verweist, obwohl er sie andererseits als „Aussage über einen Kausalzusammenhang“ verwirft, vgl. Otto, Grundkurs Strafrecht, 2004, 7. Aufl., § 6 Rn. 16, 14, 28, 40; ders., Risikoerhöhungsprinzip statt Kausalitätsgrundsatz als Zurechnungskriterium bei Erfolgsdelikten, in: NJW 1980, S. 417 (423).

<sup>23</sup> Koriath, Kausalität und objektive Zurechnung, 2007, S. 56, 68, 77, 83, 86, 90, 94.

<sup>24</sup> Koriath, aaO, s.o. Fn. 23, S. 125 f, vgl. auch S. 87 ff, 95, 117, 125, 129, 135.

<sup>25</sup> Ebenda.

<sup>26</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 2, ebenda.

<sup>27</sup> Hegel, Register, Werke in zwanzig Bänden, 1986, Stichwort „Dialektik“, S. 119.

widerfahren, sich eine entsprechende Vorstellung zu machen. Er verwirklicht dann eine Vorstellung über eine Handlung, Bedingung, Gefahr. Nur ein individuelles Subjekt ist fähig, „Vorstellungen“ hervorzubringen und zu verwirklichen. Nicht einmal ein Subjekt selbst kann „sich“ verwirklichen. Die gegenteilige Redeweise ist abwegig. Nur die Vorstellung über sich selbst oder sein Selbst kann man verwirklichen. Handlungen und Bedingungen und Gefahren sind weder Individuen noch Objekte!

- b) Der „diagnostizierte“ bzw. „indizierte“ Krebschaden besteht darin, dass die äquivalenztheoretische Kausalvorstellung keine „Problemlösung“, sondern das „Problem der Lösung“ von Kausalität, Zurechnung und Gefahrverwirklichung ist. Statt der Problemlösung, ist die äquivalenztheoretische Vorstellung selbst das Problem, das der Lösung entgegensteht!

## II. Die „Gefahrzurechnung“ als „Weiterentwicklung“ der juristischen Kausalitäts- bzw. Zurechnungs- bzw. Tatverwirklichungsidee?

1. Sind juristische Kausalitätsvorstellungen privatsprachlicher Art (z.B. Äquivalenztheorie) als Fall einer speziellen „juristischen Kausalität“ vertretbar?

Wir haben bereits hervorgehoben, dass der Kausalbegriff universaler Art ist. Zugrunde liegt die naturgesetzliche Idee. Die Frage ist hier, ob es für einen „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“<sup>28</sup> eine spezielle juristische Kausalität gibt.

2. Der Anknüpfungspunkt für jegliche Kausalität

Die naturgesetzliche Kausalität ist von operationalen<sup>29</sup> Tatsachen<sup>30</sup> abhängig. Es gibt kein Naturgesetz über die Kausalgesetzlichkeit in der Natur<sup>31</sup>.

- a) „Tatsachen“ sind alle Sachverhalte, die durch Behauptungen begründbar sind, die „wahr“ sind. Diese Behauptungen können sich auf Tatsachen und/oder Ereignisse beziehen. Hierher gehören Aussagen über Objekte,

<sup>28</sup> Schmidt, aaO, s.o. Fn. 4, ebenda.

<sup>29</sup> Lorenzen, Autonomie und empirische Sozialforschung, in: Ders., Grundbegriffe technischer und politischer Kultur, S. 137 (140).

<sup>30</sup> Kamlah/Lorenzen, Logische Propädeutik, 1973, 2. Aufl., S. 136 ff; Gabriel, Stichwort „Tatsache“, in: Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, hrsg. von Mittelstraß, Band 4, 1996, S. 209.

<sup>31</sup> Lorenzen, Methodische Denken, in: Ders., Methodische Denken, 1968, S. 24 (55).

Vorgänge, Zustände, Formulierungen, Probleme. Das Wahrheitskriterium ist die Transsubjektivität<sup>32</sup>.

- b) Zwar sind auch „Handlungen“ mögliche Anknüpfungspunkte für Sachverhalte, die „Tatsachen“ jedenfalls dann darstellen, wenn ihre Formulierungen wahr bzw. gültig sind. Aber die Handlungen bzw. die den Taten zugrunde liegenden Handlungen sind nur Vorstellungsinhalt von Taten. Konkrete Vorstellungsinhalte (Gegenstände der mental terms<sup>33</sup>) können nicht kausal sein, in dem Sinne, dass ein naturgesetzlicher „äußerer“ Zusammenhang eine Ursache hiervon ist oder eine Wirkung hierdurch hervorbringt. Psychokinese gehört zur Parapsychologie, solange nichts anderes erwiesen wird.
  - c) Taten sind jede teilweise oder ganze Verwirklichung von Vorstellungen über Handlungen (Projekte, Vorhaben), die zu einem Ereignisseintritt führen (z.B. der Anfang der Ausführung beim Versuch, aber auch die vollständige Verwirklichung des Vorstellungsinhalts durch vollendete Ausführung der Tat). Der Ereignisseintritt ist zwar stets ein „Handlungsergebnis“, aber eben dies ist bereits Voraussetzung jeder Tatbegehung.
  - d) Handlungen sind nur als Resultat eines Handlungsablaufs (Ereigniseintritt) ein möglicher Anknüpfungspunkt für Sachverhalte. Handlungen können sich nur auf den Vorstellungsinhalt einer Tat beziehen, wenn sie erfolgsunabhängig begriffen werden. Es fehlt dann der Außenwelterfolg. Würden sich Handlungen nicht auf den Vorstellungsinhalt beschränken, sondern „erfolgsabhängig“ begriffen werden, würden sie bereits Taten sein.
3. Der Kern der Theorie der „Gefahrzurechnung“ bzw. der vorgestellten (irrealen) Tatbestandsverwirklichung bzw. des kontrafaktischen Kausalzusammenhangs

Eine verbotene Gefahrerhöhung, deren Verwirklichung lediglich vorstellbar ist, und zwar als Tun oder Unterlassen, soll Voraussetzung der Tatbestandsverwirklichung bzw. Zurechnung bzw. Kausalität sein. Die verbotene Gefahrerhöhung bezieht sich zwar auf das Verbot, die Gefahr zu erhöhen, dass ein Rechtsgutsobjekt angegriffen (geschädigt oder gefährdet) wird, aber die verbotene Verwirklichung einer verbotenen Gefahrerhöhung soll das Verbot sein, eine Gefahr zu verwirklichen, dass eine verbotene Gefahrerhöhung durch eine Tat begangen wird. Dies ist fragwürdig, weil eine verbotene Gefahrerhöhung nicht durch eine Tat, sondern nur durch die Verwirklichung einer der Tat zugrunde liegenden Handlungsvorstellung „begangen“ werden kann. Die verbotene Verwirklichung einer gefährlichen Handlungsvorstellung ist eine Fiktion, wenn der Handlungsbegriff erfolgsunabhängig konstruiert wird. Wenn dagegen jede Handlung als erfolgsabhängig begriffen wird, ist sie bereits eine Tat! Die Theorie der Gefahrerhöhung erweist sich als sprachlogisch missglückt. Der zugrunde liegende Gedanke ist rational nicht vermittelbar. Er gehört zur Sprachlyrik.

<sup>32</sup> Lorenzen, Politische Anthropologie, in: Ders., Grundbegriffe ..., S. 185, (189); ders., aaO, s.o. Fn. 1, S. 182.

<sup>33</sup> Lorenzen, aaO, s.o. Fn. 31, S. 142.

#### 4. Die in der herkömmlichen Lehre vorgeschlagenen Lösungsalternativen

- a) Verfehlt ist bereits die Behauptung, dass „Kausalität“ als „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“<sup>34</sup> begriffen werden könne. Es ist verfehlt, die sprachlogisch unzulässige Frage zu stellen, ob bei (fahrlässiger) Verursachung eines Erfolgseintritts ein „neutraler Beobachter“ im hypothetischen Falle die Unvermeidbarkeit des eingetretenen Ereignisses beurteilen könne. Die Beantwortung dieser Frage ist auch keineswegs durch Anwendung einer Beweisregel (in dubio pro reo) oder durch eine privatsprachliche Kausalvorstellung via Beweiswürdigung<sup>35</sup> oder gar durch Verweisung auf den Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr zu lösen. Es werden nämlich bei dieser Fragestellung die Ebenen der Beobachterperspektive, nämlich die metasprachliche Ebene, mit der objektsprachlichen Ebene vermischt, verschlungen, verbunden, verflochten<sup>36</sup>. Dies zeigt sich bei Vergegenwärtigung folgenden Gedankenexperiments, worin nicht nur problematisiert wird, dass jemand eine Unvermeidbarkeit eines Unfallgeschehens voraussetzungslos unterstellen darf. Vielmehr wird auch die Unterstellung der Vermeidbarkeit als fehlerhaft betrachtet, wenn eine sachkundige Sicherung und Auswertung der Spuren am Tatort unterblieben ist und die Aussage eines neutralen Zeugen fehlt.

In einer Filmaufnahme wird ein unfallträchtiges (fehlerhaftes) Fahrverhalten eines Lkw-Fahrers gezeigt, der eine „Schlangenlinie“ fährt. In einer anderen Filmaufnahme sieht man einen Radfahrer, der abbiegt, ohne dies angekündigt zu haben und auch ohne bedacht zu haben, dass zuvor zurückgeschaut werden muss, um zu prüfen, ob die Überholspur frei ist. Die beiden Verkehrsteilnehmer sind in gleicher Fahrtrichtung unterwegs. Sie werden von ein und demselben Fußgänger beobachtet, der unfallbedingt stirbt. Die beiden Filmstreifen werden übereinander kopiert, so dass sich die beiden Szenen überlagern. Die Kollision, die quasi „in der Luft“ gelegen hat, war als „realistische Möglichkeit“ zu erwarten. Sie hing nur noch von dem Zufall ab, ob die beiden Fahrfehler im Ereigniseintritt koinzidieren. Beide Fahrfehler beziehen sich auf einen unsachgemäßen Fahrspurwechsel, wobei beim Lkw-Fahrer die Sorglosigkeit am mangelnden Seitenabstand liegt und beim Radfahrer darin, dass die Rückschaupflicht verletzt worden ist. Diese Konstellation ist nicht durch eine hypothetische Prognose „a posteriori“ lösbar.

- b) Wenn die Gefährlichkeit der angebahnten Unfallsituation davon abhängen würde, welche Wahrnehmung der hypothetische „neutrale“ Beobachter kurz vor dem Zeitpunkt der Kollision über den Seitenabstand der beiden

---

<sup>34</sup> Schmidt, aaO, s.o. Fn. 4, ebenda.

<sup>35</sup> Otto, Grundkurs Strafrecht, 2004, 7. Aufl., § 6 Rn. 36.

<sup>36</sup> E. Wolf, via Roxin, aaO, s.o. Fn. 7.

Fahrzeuge gemacht hat, und was er dem Richter bei der Vernehmung hypothetisch gesagt hätte, wird sachwidrig unterstellt, dass eine authentische Beobachterperspektive existiere, die in den Kopf des Richters transformierbar sei, obwohl dies hypothetisch, d.h. unreal ist. Ein solcher hypothetischer (!) Bewertungsmodus erscheint bereits als sprachlogisch unzulässig, zumal hier auch noch der Begriff der Fahrlässigkeit als Form der Tatbegehung einerseits mit dem der Schuldform andererseits vermischt wird (vgl. IV). Ob die objekt- und metasprachlich formulierte Situation bei der Übertragung (Nutzanwendung) jeglichen Gedankenexperiments stets ohne Verwicklung und ohne Verwackelung möglich ist, steht hier dahin. Bedenken sollten darin bestehen, dass die praktische Umsetzung jedes Gedankenexperiments ein „Salto mortale“ ist.

Ein realistisches Gedankenexperiment, das konstruiert wird, ist ein System von Aussagen, die wahrheitsgemäß zu sein scheinen, aber eben unecht sind und die deshalb zur Begründung einer rationalen Entscheidung nicht geeignet sind<sup>37</sup>.

## 5. Warum sollte zwischen „Handlungen“ und „Taten“ unterschieden werden?

- a) Die Lebenswelt (Umgebung) ist ein Ort, der dem Zeitablauf im Raum unterliegt, so dass „Gegenstände“ differenziert wahrnehmbar (unterscheidbar) sind. Dies sind Ereignisse (Abläufe bzw. Vorgänge) und Dinge (Objekte), die ebenfalls dem Zeitablauf (Alterung) unterliegen. Alle diese „Geschehnisse“<sup>38</sup> existieren in Form von Änderungen des Bewegungszustandes der Gegenstände, zu dem auch die „Regungen“ gehören (z.B. Wachstum eines Lebewesens<sup>39</sup>). Regungen von Menschen heißen „Tätigkeiten“ („Handlungen“ durch Tun oder Unterlassen). Diese können von dem „Verhalten der Lebewesen“ abgegrenzt werden (z.B. Reflexhandlung), das lediglich „widerfährt“<sup>40</sup>. Die Gemeinsamkeit der Verhaltensweisen der Menschen findet sich in deren „Verhältnissen“<sup>41</sup> bzw. Bewegungszuständen (Ruhe und Veränderung).
- b) „Taten“ sind stets solche Resultate von sprachlichen und außersprachlichen „Handlungen“, die nicht als „Ergebnis des bloßen Verhaltens“ erscheinen. Sie sind das Gegenteil der „Widerfahrnisse“. Sie sind die Menge der Verhaltensarten („Eigenschaften und Beziehungen“) eines Subjekts, das als „Gegenstand“ figuriert. In der Logischen Propädeutik wird somit zwischen Beziehungswörtern einstelliger Art („Prädikatoren“) und zweistelliger Art, z.B. Geschwistern („Relatoren“)

<sup>37</sup> Ob die Rechtsprechung gegenteiliger Meinung ist (vgl. BGHSt 11, 1 ff, 18, 272 f; 19, 268 f; 22, 344 ff; 26, 179 ff), lässt sich wegen der „eigenen“ Beschreibung der Problemsituation, die stets eigenartig stattfindet, nicht sagen. Denn die Theorie entscheidet darüber, was als Problemsituation bzw. Problemformulierung betrachtet wird, so dass Alternativen nicht in den Blick kommen.

<sup>38</sup> Vgl. Hartmann, Konstruktive Fragelogik, 1990, S. 17.

<sup>39</sup> Ebenda

<sup>40</sup> Kamlah, Philosophische Anthropologie, 1973, S. 34.

<sup>41</sup> Ruben, Von der „Wissenschaft der Logik“ und dem Verhältnis der Dialektik zur Logik, in: Horstmann (ed), Seminar: Dialektik in der Philosophie Hegels, S. 70, 85, 92, 99 (dort Fn. 33).

unterschieden, die man einem bestimmten Gegenstand zusprechen oder absprechen kann (Prädikation<sup>42</sup>).

- c) „Taten“ sind nur durch die Verwirklichung eines Handlungsvorhabens („Handlungsvorstellung“) ausführbar bzw. „entstehungsträchtig“. Jede Handlung wäre nämlich sonst lediglich eine „Verhaltensweise“. Damit würden die mentalen Bewandnisse jeder Tat geleugnet. Die spezifische „Tätigkeit“ von Menschen wäre nicht erklärlich. Sie beruht auf „Vorstellungen“. Das sind, logisch gesehen, keine mentalen psychologischen Veranstaltungen, sondern im Gegenteil! Es sind die Invarianten der Abwesenheit mentaler Zusammenhänge, weil von ihnen gerade abstrahiert wird! Indem man über „etwas“ (Gegenstand oder Prädikator) sich „ein Bild macht“, z.B. in Form der Äquivalenzrelation der Synonymität im Falle des „Begriffs“, wird eine „Vorstellung im logischen Sinne“ aktualisiert. Handlungen sind der Entstehungsprozess der Taten<sup>43</sup>
- d) Es empfiehlt sich nicht, entweder den Prädikatsterminus als Darstellungsform der Verhaltensform eines Gegenstands und/oder den Subjektterminus als den Gegenstand einer Verhaltensart (Eigenschaft) als „Abbild“ der zugrunde liegenden „Vorfindlichkeit“ zu deuten<sup>44</sup>, denn jede vermittelnde Kombination zwischen einem Gegenstand und seiner Darstellung ist niemals authentisch, sondern stets entweder künstlerisch oder künstlich, d.h. entweder fingiert oder roboterähnlich.
- e) Die Logische Propädeutik repräsentiert eine Zusammenfassung der Darstellung der Bedingungen der Kommunizierbarkeit jeglicher rationaler „Vorstellung“.
- f) Plakativ gesagt ist die Verleugnung der naturwissenschaftlichen Kausalvorstellung (von Beling über Engisch und Welzel sowie Roxin) der untaugliche Versuch, eine juristische Kausalvorstellung eigenständig zu etablieren.

---

<sup>42</sup> Kamlah/Lorenzen, aaO, s.o. Fn. 30, S. 29 ff, 36, 108.

<sup>43</sup> Kohlschütter, Das Maß des Straftatunwerts und der Maßstab der Strafbemessung, 2000, S. 25.

<sup>44</sup> S.o. Fn. 41, ebenda.



**III. Ist die „Gefahrzurechnung“ eine geeignete und notwendige Alternative zur universalen naturgesetzlichen Kausalität?**

1. Das Verhältnis zwischen der Gefahrzurechnung und der naturgesetzlichen Kausalvorstellung

Wir haben bereits nachzuweisen unternommen, dass die Gefahrzurechnung keine Methode liefert, die naturwissenschaftliche Kausalität zu ermitteln (I und II). Die Äquivalenztheorie ist keine naturgesetzliche Kausalvorstellung. Sie ist deshalb durch die Gefahrzurechnung nicht ersetzbar, die ihrerseits auf der Äquivalenztheorie beruht.

2. Die Identität der äquivalenztheoretischen Kausalvorstellung im Verhältnis zu ihren Varianten

- a) Jede Handlung ist eine Ursache, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (kausale Handlungs- bzw. Unrechtslehre<sup>45</sup>).
  - b) Jede Erfolgsbedingung ist eine Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne, dass der Erfolg entfiele (v. Buri<sup>46</sup>).
  - c) Die verbotene Hervorbringung einer Erfolgsbedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele, ist eine Ursache<sup>47</sup>.
  - d) Jede verbotene Gefahrhervorbringung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele, dass ein Rechtsgutsobjekt in Gefahr gerät, beeinträchtigt zu werden, ist eine verbotene Verwirklichung einer Gefahrmöglichkeit und damit eine potentielle Ursache eines verbotenen Ereigniseintritts (aktuelle Theorie der Gefahrzurechnung<sup>48</sup>).
3. Ist die Theorie der „Gefahrzurechnung“ eine Alternative zur äquivalenztheoretischen Kausalvorstellung bzw. Zurechnung?
- a) Voraussetzung sei ein gefahrenträchtiger Angriff gegen ein Rechtsgutsobjekt.
  - b) Voraussetzung sei die Verursachung der Gefahr für ein Rechtsgutsobjekt.
  - c) Ist eine der Varianten der Äquivalenztheorie geeignet und notwendig dafür, die naturwissenschaftliche Kausalvorstellung zu ersetzen?
    - aa) Handlungen, Bedingungen, Gefahrerhöhungen werden als invariant in Bezug auf die Stiftung der Ursache einer tatbestandsmäßigen und zurechnungsfähigen Verletzung eines Rechtsgutsobjekts behandelt. Sie fungieren jeweils einheitlich als Auslöser eines angeblich „kausalen Mechanismus“, der jenseits der naturgesetzlichen Kausalität existieren soll, was eine Fiktion ist.
    - bb) Die Unnötigkeit der äquivalenztheoretischen Varianten (einschl. der Gefahrzurechnung) folgt daraus, dass mühelos der differenzialdiagnostische Ansatz, der in der Medizin bewährt ist, übernommen werden kann. Danach ist ein Ereigniseintritt für den Eintritt eines anderen Ereignisses die vermutliche Bedingung oder Ursache, solange eben dies nicht naturgesetzlich ausgeschlossen werden kann. Die Bedingtheit bzw. Ursächlichkeit muss also offen bleiben, wenn die naturgesetzliche Erfahrung für den dafür

---

<sup>45</sup> Vgl. Born, Die Rechtfertigung der Abwehr vorgetäuschter Angriffe, Dissertation Bayreuth, 1984, S. 185 ff.

<sup>46</sup> Vgl. Koriat, Kausalität und objektive Zurechnung, 1988; ders., Kausalität, Bedingungstheorie und psychische Kausalität, 1988.

<sup>47</sup> Zippelius, Die Rechtswidrigkeit von Handlung und Erfolg, in: ACP 157 (1958/1959).

<sup>48</sup> Roxin, aaO, s.o. Fn. 17, ebenda.

maßgebenden Zusammenhang unbekannt ist. Allerdings ist Voraussetzung für diese „Unentscheidbarkeit“, dass nicht etwa spekulative Zusammenhänge untersucht werden, wie etwa zwischen „Handlung und Erfolg“. Die richterliche Überzeugungsbildung ist freilich nicht daran gebunden, dass naturgesetzliche Zusammenhänge bereits beweisbar sind. Wesentlich ist nur, dass bei der Überzeugungsbildung nicht gegen solche Grundsätze verstoßen wird<sup>49</sup>, indem Zusammenhänge erfunden werden, die privatsprachlich (unwissenschaftlich) sind.

Da es kein Naturgesetz über die Kausalgesetzlichkeit in der Natur<sup>50</sup> gibt, besteht offenbar eine „Anfälligkeit“ dahingehend, Ersatzkonstruktionen für die naturgesetzliche Kausalität aufzustellen. Die Idee der Unvermeidbarkeit oder Vermeidbarkeit einer Kollision erscheint als eine unzulässige Argumentation, wie im Gedankenexperiment bereits ausgeführt worden ist, denn es ist illusorisch, zu meinen, dass die Begründung der Falllösung dadurch erzielbar sei, dass man auf die Unabwendbarkeit oder die Abwendbarkeit verweist, die im Beispielsfall niemand zu bezeugen vermag. Auch der Richter kann dies nicht bewerkstelligen. Wer vorspiegelt, dass die Voraussetzungen der Erfüllung des Effekts einer optischen Täuschung angeblich nicht erfüllt seien, kann nicht unbefangen entscheiden!

cc) Es kommt hinzu, dass die Gleichsetzung von Handlungen und Taten auch deshalb verfehlt ist, weil im Fall ihres jeweiligen Scheiterns erst dann von einem Dritten ein Handlungsvorgang „objektivierbar“ (nachvollziehbar) ist, wenn sich die Ausführung als Aktualisierung und Widerfahrnis geäußert bzw. tatsächlich manifestiert hat. Bis zu diesem Zeitpunkt erschöpft sich die Entstehungsphase von Taten auf die Vorstellung eines Projekts (Handlungsvorhabens) dessen „Verwirklichung sich nur intern abspielt, indem die der Tatbegehung zugrunde liegende Handlungsvorstellung vergegenwärtigt wird. Die Gleichsetzung einer Vorstellung mit einer Realität ist ein Denkfehler elementarer Art.

dd) Es bleibt dabei, dass es irrig ist, anzunehmen, dass man anstelle des vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Tathergangs auf der Grundlage eines angeblich finalen oder kausalen Handlungsablaufs („privatsprachliche Kausalvorstellung“) die stimmige Terminologie eines Sanktionssystems stiften könne. Dies gilt auch für alle Ersatzkonstruktionen des Handlungsbegriffs, z.B. „Bedingungen“, „Gefahren“ oder sonstige „Möglichkeiten“ des Eintritts eines tatbestandmäßigen Erfolgsereignisses.

#### 4. Die Gültigkeit jeglicher Theorie

<sup>49</sup> Otto, Grundkurs, aaO, s.o. Fn. 35, § 6, Rn. 36.

<sup>50</sup> Lorenzen, Methodisches Denken, in: Methodisches Denken, 1968, S. 24 (55); ders., Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie, 1987, S. 214; Kamlah/Lorenzen, Logische Propädeutik, 1973, 2. Aufl., S. 169; Janich, Logisch-pragmatische Propädeutik, 2001, S. 179.

... hängt nicht davon ab, ob die zugrunde liegende Aussage wahrheitsgemäß ist, sondern davon, ob die Kriterien für die Gewinnung der Ergebnisse der Anwendung der Theorie „transsubjektiv“ begründbar sind<sup>51</sup>. Die Meinung, dass nur empirische Theorien „begründbar“ seien, ist eine Reduzierung der Wissenschaft auf die Analyse der Natur. Die kulturwissenschaftlichen Theorien sind gleichwertig.

#### **IV. Die subjektiven Voraussetzungen der traditionellen Tatbestandsverwirklichung**

##### 1. Hypothese

- a) Die subjektiven Voraussetzungen betreffen die Inhaltsbestimmung sowohl der Begehungsformen jeder mit einer Sanktion bedrohten Tat, nämlich die Eigenschaften der Vorsätzlichkeit bzw. Fahrlässigkeit als auch der Schuld, nämlich den Vorwurf zu verdienen, eine rechtswidrige Tat (Unrecht) zu begehen, obwohl eine etwaige Unkenntnis über den deskriptiven und

---

<sup>51</sup> Vgl. Mittelstraß, Stichwort „Transdisziplinarität“, in: Ders., Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, Band 4, 1996, S. 329 sowie Kambartel, Stichwort „Transsubjektiv/Transsubjektivität“, aaO, S. 332; Lorenzen, Das Begründungsproblem der politischen Wissenschaften, in: Ders., Theorie der technischen und politischen Vernunft, 1980, S. 119 (126).

normativen Entstehungsgrund des Unrechts vermeidbar war. Der Entstehungsgrund des Unrechts ist (dem Täter) bei der Tatbegehung nicht unbekannt, wenn er alle Eigenschaften kennt, die in Bezug auf die Umstände der Begehung unter die Merkmale fallen, die zum Sanktionstatbestand gehören.

- b) Es ist nachweisbar, dass die „natürliche“ (naturwüchsige) Vorsätzlichkeit eine Tatbegehungsform ist, die deskriptiv beschreibbar ist, denn sie bezieht sich auf den geplanten Ereigniseintritt, der sich von der strafrechtlichen Vorsätzlichkeit nur darin unterscheidet, dass sie sich hier auf die Entstehung des Unrechts bezieht. Anders ist es im Falle der „natürlichen Fahrlässigkeit“<sup>52</sup>. Sie ist lediglich normativ beschreibbar, denn hier wird der vom Täter gewollte Ereigniseintritt verfehlt. Die jeweils kulturellen (strafrechtlichen) Tatbegehungsformen einerseits der Vorsätzlichkeit (wonach die Entstehung von Unrecht gewollt bzw. in Kauf genommen wird) und andererseits der Fahrlässigkeit (wonach der Eintritt eines strafrechtsunerheblichen Erfolgs gewollt wird) haben keine Gemeinsamkeit mit dem Schuldvorwurf bzw. der Schuldfähigkeit und der Schuldhaftigkeit.
- c) Eine „natürliche“ Schuld existiert nur in Form des „Verschuldens“, die als Kausalität bzw. subjektives Unrechtselement eingeordnet wird. Die Wortverbindung der „strafrechtlichen Schuld“ betrifft die Vermeidbarkeit einer Tatbegehung, deren Umstände deskriptiver und normativer Art dem Täter bei der Begehung nicht unbekannt geblieben sind, weil er sich durchaus die Merkmale des Sanktionstatbestands vergegenwärtigt hat und sich über seine Begehungsbedenken hinweggesetzt hat, indem er sich entweder ignorierte oder verdrängte.
- d) Bei der Zugrundelegung der „Gefahren-Zurechnung“ unerlaubter Risiken „schrumpft“ der entsprechende Gegenstand (auch) der subjektiven Zurechnung. Hierdurch werden die traditionellen Inhaltsbestimmungen von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit ausgehebelt.

## 2. Die Verifizierung

- a) In teilweiser Übernahme des von Lorenzen vorgeschlagenen Sprachgebrauchs über die operationalen und die mentalen Begriffe der Wortverwendung zwischen „Tun“ und „Handeln“<sup>53</sup> empfehlen wir für jede Tat(begehung) vorauszusetzen, dass sie mit der Vollziehung eines Entschlusses („Handlung“) verbunden ist. Die Aussage von Lorenzen, dass ein „Tun“ der Oberbegriff für das „Handeln“ sei, dürfte nicht konsensfähig sein. Dieses „Rangverhältnis“ zwischen den beiden Begriffen ist sanktionenrechtlich unerheblich. Das Erkenntnisinteresse beschränkt sich hier auf das Verhältnis zwischen der Willensbildung

---

<sup>52</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 12, S. 146 ff, 151, 291.

<sup>53</sup> Lorenzen, Autonomie und empirische Sozialforschung, in: Ders., Grundbegriffe technischer und politischer Kultur, 1985, S. 137 (142).

(Handlungsvermögen<sup>54</sup>) für den zu vollziehenden Entschluss (Versuch). Diese Fähigkeit stellt sich als „Tatkraft“ dar. Der aufgrund der Planung des Ablaufs der Handlung erforderliche „Fähigkeitsaufwand“ bezieht sich auf die Besonnenheit bzw. Urteilkraft des Täters. Dies gilt auch für den Eintritt des Handlungserfolgs; das Handlungssubjekt beansprucht die Handlungs- bzw. Tatherrschaft, die sie sich bei der Planung vorstellt. Damit präzisieren wir die Terminologie, die wir von Anfang inauguriert haben.

- b) Das „Handlungsvermögen“ beruht, ohne dass dies messbar ist, auf dem Einfühlungsvermögen des Subjekts der Tatbegehung und bezieht sich auf die (vorgestellte) Tatkraft aufgrund der (vorgestellten) Besonnenheit, die grundsätzlich zur Wahrnehmung von Begehungsbedenken in deskriptiver und normativer Hinsicht auffordert. Eine operationale Beweisführung hinsichtlich dieser Verhältnisse ist wegen der mentalen Natur (Beschaffenheit) der beteiligten Gegenstände nicht möglich. „Operational“ ist eine Beweisführung, wenn die erforderliche Datenerhebung nicht nur individuell, sondern „allgemeingültig objektivierbar“ ist<sup>55</sup>. Dies ist aber auch nicht nötig zu der erforderlichen Entflechtung zwischen dem Planungs- und Vollzugsstadium einer Tat, deren „Realisierung“ von „Handlungsvorstellungen“ abhängig ist, ohne dass die deskriptiven und normativen Sprachebenen miteinander vermischt werden. Diese Aussageformen müssen selbst dann relativ selbständig voneinander sein, wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, die im Gesetzestext bereits vorgegeben sind, wie z.B. das Verhältnis zwischen „Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit“, das einer homogenen Unterscheidung entbehrt.
- c) Die unterschiedliche Formulierung des objektsprachlichen Inhalts der Vorsätzlichkeit und des metasprachlichen Inhalts der Fahrlässigkeit erschließt sich, wenn man sich den Unterschied zwischen einer „Realdefinition“ und einer „Nominaldefinition“ vergegenwärtigt<sup>56</sup>.
- aa) „Realdefinitionen“ können zwar auch einen metasprachlichen Gegenstand betreffen, aber in diesem Fall erschöpfen sie sich in der Mitteilung des Sprachgebrauchs hinsichtlich einer bestimmten Wortverwendung. Generell sind Realdefinitionen die falsifizierbare Darstellung von Gegebenheiten. Es geht also um Aussagen „in“ der Sprache (Savigny).
- bb) Dagegen betreffen „Nominaldefinitionen“ stets „Festsetzungen“ statt „Feststellungen“. Es geht um die Inhaltsbestimmung einer

---

<sup>54</sup> Lorenzen, Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung des Demokratischen Sozialismus, in: Ders., Grundbegriffe technischer und politischer Kultur, 1985, S. 168 (175 f, 177); Kohlschütter, Die strafrechtstheoretische Lösung der Fälle des indirekten Verbotsirrtums, 1998, 2. Aufl., S. 125; ders., Die Dekonstruktion der „Stufen im Deliktsaufbau“, 2006, S. 80, 201, 229, 114 ff, insbesondere S. 78 ff, S. 228 ff, S. 288 ff.

<sup>55</sup> Lorenzen, Autonomie und empirische Sozialforschung, in: Ders., Grundbegriffe technischer und politischer Natur, 1985, S. 137, 142.

<sup>56</sup> Gorski, Über die Arten der Definition und ihre Bedeutung in der Wissenschaft, in: Gröber (hrsg.), Studien zur Logik der wissenschaftlichen Erkenntnis, 1967, S. 361 (370); von Savigny, Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren, 1970, S. 22, 25 f.

Wortverwendung, was stets einer Vereinbarung bedarf, die freilich ein Gespräch voraussetzt. Im Fall eines geschriebenen Textes wird ein Vorschlag für die Vereinbarung einer Festsetzung unterbreitet. Nominaldefinitionen sind nicht falsifizierbar. Sie können aber abgelehnt werden, indem eine andere Festsetzung vorgeschlagen wird. Jedenfalls sind sie Aussagen „über“ die Sprache (Savigny).

- d) Eine Rekonstruktion der Inhaltsbestimmung von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit, die den dargelegten sprachanalytischen Einwänden entgegen sollen, führt zu einem neuen Vorschlag über die Inhaltsbestimmung der subjektiven Tatbegehungsarten, was darauf abzielt, die „Verschlungenheit“<sup>57</sup> bzw. „Verschränkung“ zwischen den Sprachebenen zu vermeiden. Diese Vorgabe („Auflage“) beschränkt sich auf das Verhältnis zwischen den deskriptiven und normativen Sprachebenen der jeweiligen (!) Tatbegehungsformen. Sie bezieht sich also keineswegs auf das Verhältnis zwischen „Vorsätzlichkeit“ und „Fahrlässigkeit“! Dieses Verhältnis ist nur juristisch identifizierbar, nicht aber sprachwissenschaftlich!
- e) Die herkömmliche Irrtumsdogmatik, die insbesondere das Verhältnis zwischen den Tatbegehungsformen der Vorsätzlichkeit und der Fahrlässigkeit betrifft, ist auflösbar, wenn man zwischen der „Einwirkung“ einerseits und der „Auswirkung“ (Rechtsfolge) des jeweiligen Irrtumserlebnisses andererseits unterscheidet<sup>58</sup>. Denn bei jedem Irrtum, der entweder sanktionserheblich ist oder nicht, muss bekanntlich einerseits zwischen dem Ort der Einwirkung des „Irrtumswiderfahrnisses“ und andererseits dem Ort der Auswirkung dieses Erlebnisses unterschieden werden<sup>59</sup>. Diese beiden sanktionserheblichen Orte liegen im Prozess der Tatentstehung, und zwar innerhalb der Phase der vorgestellten Tatentstehung (Handlungsprozess). Sie beziehen sich auf die Überlegung („Willensbildung“ nach Maßgabe der Urteilskraft), Planung und Entschlussvollziehung („Willensbetätigung“ aufgrund des Tatentschlusses). Der „Ort der Einwirkung“ irrtümlicher Fehlleistungen ist die jeweils natürliche Form<sup>60</sup> von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit. Hier werden die Voraussetzungen der Tatbegehung formiert bzw. deformiert. Die Auswirkung der sanktionenrechtlich erheblichen Irrtümer bezieht sich auf die irrtumsbedingte Einwirkung auf die Tatentstehung! Die Art dieser Auswirkung von Entscheidungs-Fehlleistungen ist unterschiedlich. Die Beschreibung und Erklärung sowie Darstellung und Begründung dieser Phänomene gehört zur wahrscheinlichkeitstheoretischen Problematik der „Kontigentierung“ (Zuteilung), die angeblich von Lloyd Shapley untersucht worden sein soll, was sanktionenrechtlich nicht interessiert (§ 16, 17 StGB).

<sup>57</sup> Vgl. Roxin, aaO, s.o. Fn. 7, § 10 Rn. 12 (im Anschluss an E. Wolf, 1931); Kohlschütter, Entweder „Doppelnatur“ oder „Wert-Preis-Transformation“ als strafrechtstheoretisches Paradigma?, in: Ders., Effizienz & Defizienz strafrechtsdogmatischer Begriffsbildung, S. 25, 78.

<sup>58</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 12, S. 114 f, 120, 178, 184, 201, 249, 291.

<sup>59</sup> Ebenda.

<sup>60</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 12, S. 79, 151, 175, 223, 222.

- f) Sprachwissenschaftlich und begehungstheoretisch entspricht der dargelegte Sachverhalt (über die Ein- und Auswirkung von „Irrtumserlebnissen“) der eingangs dargelegten Unterscheidung zwischen den natürlichen (deskriptiven) Umständen der Normalform und den normativen (kultürlichen) Umständen der Wertform sanktionenrechtlicher Art. Die Zumessung der Sanktionsgröße beschränkt sich auf die Bestimmung des Rechtsfolgequantums bei vorsätzlicher Begehung. Die Bemessung beschränkt sich auf die Bestimmung des Rechtsfolgequantums bei fahrlässiger Begehung.
- g) Der Subsumtionsvorschlag, wonach zwischen der jeweils „natürlichen“ Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit einerseits und der jeweils entsprechenden „kultürlichen“<sup>61</sup> (strafrechtlichen) Tatbegehungsform andererseits unterschieden wird, lautet:
- aa) Immer dann, wenn einem „Handlungssubjekt“, das zugleich Tatbegehungssubjekt ist, das sich die Herrschaft über die mit der Tatbegehung verbundenen Handlung vorstellt, die Planung einer Tatbestandsverwirklichung (Tatbegehung, Tätlichkeit) „gelingen“ ist, so ist die Tat mit „natürlicher Vorsätzlichkeit“ begangen, nämlich aufgrund sorgfältiger bzw. mangelfreier Planung. Eine Planung gelingt, wenn das vom Handlungssubjekt gewollte Ereignis eingetreten ist, wobei es genügt, dass dies billigend in Kauf genommen worden ist.
- bb) Andernfalls, wenn die Planung misslungen ist, so ist sie mit „natürlicher Fahrlässigkeit“ begangen, nämlich aufgrund sorgloser bzw. mangelhafter Planung.
- cc) Ist eine Tatbegehung derart (sorgfältig) ausgeführt worden, dass das geplante (erwartete) Ereignis eintritt bzw. voraussichtlich eintreten wird, so heißt die Begehung bzw. Tatbestandsverwirklichung „Vorsätzlichkeit“, die hier die Form „kultürlicher“ (sanktionenrechtlicher) Bewandnis hat.
- dd) Ist die Tatbegehung derart (sorglos) ausgeführt worden, dass das geplante (erwartete) Ereignis zwar nicht eintritt, aber trotzdem die Voraussetzungen der Tatbestandsverwirklichung erfüllt, so heißt die Begehung in sanktionenrechtlicher Hinsicht „fahrlässig“.

## V. Die Beantwortung der Schuldfrage durch „subjektive Zurechnung“ der Vorwerfbarkeit?

### 1. Hypothese

- a) Die Schuld ist entweder deskriptiv (natürlich) oder normativ (kultürlich).

---

<sup>61</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 12, S. 79, 148, 151, 223; ders., Das Maß des Straftatunwerts und der Maßstab der Strafbemessung, 2000, S. 72 ff; ders., die protojuristische Konstitution der Straftat, 2007, S. 62.



- aa) Die deskriptive Schuld betrifft das Verhältnis zwischen einem „tätlichen Ereignis“ und einem strafrechtserheblichen (tatbestandsmäßigen und ungerechtfertigten) Ereignis („Schuld daran sein“).
- bb) Die normative Schuld betrifft einen Befund über die normative Zuschreibung an Vorwerfbarkeit in Bezug auf die rechtswidrige Tatbegehung („Schuld haben“).
- b) Der Entstehungsgrund der Schuld für eine Tat ist keineswegs die Nichterfüllung der „Aufgabe des Strafrechts“, normgemäßes Betragen durch die Entschlussfassung zu ermöglichen, dass die „Willensbildung“ normgemäß ist.
- c) Der Willensansatz in der herrschenden juristischen Kausal- und Schuldlehre ist eine metaphysische Verirrung.

## 2. Die Verifizierung

Der „psychische Ort“ der Entstehung der Schuld (Schuldunwert) ist zwar die bei Tatbegehung defizitäre Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Subjekts, die Sach- und Rechtslage zutreffend zu erkennen, aber das Feld hierfür ist die Entstehung des Unrechts (Unrechtsunwert), indem das Subjekt den mit einer Sanktion bewehrten Tatbestand einer Rechtsnorm erfüllt und hierbei sich ungerechtfertigt die Verfügungsbefugnis über fremdes Handlungsvermögen aneignet.

- a) Unrecht und Schuld sind als Unwertformen die Modellierung eines begrifflichen Zusammenhangs, dessen Mechanismus (Funktion) es erlaubt, beschreiben zu können, unter welchen Voraussetzungen die für eine vorsätzliche bzw. fahrlässige Tatbegehung gesetzlich angedrohte Sanktion angeordnet werden darf.
- b) Hierfür ist erforderlich, dass sich der Beschuldigte bei Tatbegehung die Verfügungsbefugnis über fremdes Handlungsvermögen ungerechtfertigt (rechtsordnungswidrig) angeeignet hat (Unrecht) und hierbei seine Begehungsbedenken (infolge Unaufmerksamkeit bzw. Unbesonnenheit) verdrängt hat (Schuld); die Unrechtsbegehung ist ein Fall der Nötigung eines Dritten zur Nichtausübung dessen Verteidigung, wobei sich der Angreifer die Verfügungsbefugnis des Opfers über dessen Handlungsvermögen jedenfalls partiell aneignet<sup>62</sup>.
- c) Die „Willens- und Gefahrenlage“ und deren Verarbeitung wirkt nur als Randbedingung der Entstehung von Unrechts- und Schuldunwert.

---

<sup>62</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 1, ebenda.

- d) Spätestens seit der Entdeckung von Lesch<sup>63</sup> über die Rolle der Willensphilosophie in der Strafrechtslehre ist gewiss, dass die finalistische Kausal- und Schulddogmatik<sup>64</sup> unhaltbar geworden ist.
- e) Wille und/oder Gesinnung sind keineswegs „Kausalfaktoren“. Nur die Naturgesetzlichkeit des Ablaufs zwischen Ereignissen (z.B. Taten) kann ursächlich wirken. Der „Wille“ ist lediglich eine physiologische Funktion für die (tatkräftige) Fähigkeit zur Umsetzung mentaler Entscheidungen in körperliche Reaktionen (Tun, Unterlassen). Die „Gesinnung“ ist nur die Art der (gut- oder böswilligen oder gleichgültigen) Ausrichtung der Handlungsmaxime nach Maßgabe der mentalen Ideologie des Subjekts. Der Finalismus und der normative Schuldbegriff fußen nicht allein auf den Ideen Nic. Hartmanns, sondern auf einer Verdrehung bzw. verfälschenden Fehlinterpretation der Lehre Chr. Sigwarts!<sup>65</sup>.
- f) „Taten“ werden entweder durch die Vornahme eines positiven Tuns oder die Vornahme des (rechtspflichtwidrigen) Unterlassens eines positiven Tuns begangen. Es ist deshalb abwegig, zu bestreiten, dass eine „Unterlassungs- Tat“ kausal sei oder werden könne. Der „Kausalfaktor“ steckt im Erfordernis der Äquivalenz zwischen den beiden Begehungsweisen der „Tat“.
- g) Die „herrschende“ Redeweise, wonach die „Schuld“ die Verfehlung der „Willensbildung“ bzw. „Willensverwirklichung“<sup>66</sup> sei, ist abwegig, weil der „Wille“ eine Realität ist, die einer (nochmaligen) „Verwirklichung“ überhaupt nicht zugänglich ist. Hinzu kommt, dass eine „Willensbildung“ überhaupt nicht willentlich beeinflussbar ist, wie schon Schopenhauer festgestellt hat, was bereits 1998 kritisiert worden ist<sup>67</sup>. Insbesondere ignoriert man, dass bereits Schopenhauer zwischen der Handlungs- und der Willensfreiheit unterschieden hat<sup>68</sup>.

Die Meinung, dass jemand die „Willensbildung oder Willensverwirklichung“ nicht normgemäß „gestaltet“ habe, und dass eben dies den Schuldvorwurf (Tadel) ausmache, ist abwegig, weil Willensbildung und Willensverwirklichung gerade nicht vorwerfbar (individuell vermeidbar) sein

<sup>63</sup> Lesch, Der Verbrechensbegriff, 1999, S. 154; Kohlschütter, Die Metamorphose des Schuldspruchs in den Strafausspruch, in: Ders., Die mathematische Modellierung der Strafzumessung, 1998, S. 10 (33).

<sup>64</sup> Vgl. Welzel, Zur Dogmatik im Strafrecht, in: Festschrift für Reinhart Maurach, 1972, S. 3, 6 f; vgl. Kohlschütter, Effizienz & Defizienz strafrechtstheoretischer Begriffsbildung, 2009, S. 100.

<sup>65</sup> Sigwart, Der Begriff des Willens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache, in: Tübinger Universitätschriften aus dem Jahre 1879, S. 8, 14, 18 ff, 27,33 ff.

<sup>66</sup> Vgl. Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 1996, 5. Aufl., § 24 Ziff. III Nr. 6 lit. a, § 39 Ziff. IV Nr. 3; Otto, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 2004, 7. Aufl., § 12 Rn. 9; Roxin äußert sich unklar, aaO (Fn 7), § 19 Rn. 20 ff.; Welzel wird ausführlich bei Lesch, aaO, s.o. Fn 7 zitiert.

<sup>67</sup> Kohlschütter, Die Metamorphose des Schuldspruchs in den Strafausspruch, in: Ders., Die mathematische Modellierung der Strafzumessung, 1998, S. 32 f.

<sup>68</sup> Schopenhauer, Preisschrift über die Freiheit des Willens, gekrönt von der königlich norwegischen Sociätät der Wissenschaften zu Trondheim, am 26. Januar 1839, in: Ders., Sämtliche Werke in 6 Bänden, 1847, Dritter Band, S. 381 (402 f).

würden, wenn sie tatsächlich möglich wären. Damit erweist sich die normative Schulddogmatik als ebenso spekulativ wie die Risikoerhöhungstheorie. Jeweils werden Willens- und Gefahrenlage spekulativ verkannt (unter ominöser Heranziehung der „Aufgabe des Strafrechts“, VII.)

h) Zusammenfassung:

Unberührt bleibt das herkömmliche Schuldverfordernis, wonach folgendes Bewertungsurteil begründbar sein muss: Eine bei Tatbegehung gegebene Unkenntnis des Beschuldigten über die Sach- und Rechtslage muss ihm zumindest „vermeidbar“ gewesen sein (§§ 16, 17 StGB), sofern man ihm die erforderliche Aufmerksamkeit und Besonnenheit abverlangt, die seinen Fähigkeiten entsprechen (müssen).

Der Schuldbegriff bleibt somit ebenso sehr bzw. ebensowenig „normativ“, wie das beim Unrechtsbegriff der Fall ist. Aber keiner dieser beiden Begriffe bezieht sich auf eine „Vorwerfbarkeit“ der „Willensbildung“ bzw. „Willensverwirklichung“!

## VI. Die Durchbrechung des „Abwehrmechanismus“ der Risikoerhöhungslehre

### 1. Hypothese

- a) Die gelegentlich lehrbuchmäßig stattfindende Bezugnahme auf eine zu erfüllende „Aufgabe des Sanktionenrechts“ ist juristisch fragwürdig und wissenschaftstheoretisch abwegig.
- b) Die Art der Kritik an der Lehre der Risikoerhöhung kann nur systemimmanent sein.
- c) Sprachvergessene Aussagen liefern „Argumentationslücken“.

### 2. Die Verifizierung

- a) Die im Sanktionenrecht zu erfüllenden „Aufgaben“ können nur positivrechtlich formuliert und gelöst werden<sup>69</sup>. Sie sind verfassungskonform verbrieft, soweit es um hoheitliche Befugnisse der Amtsträger geht. In den Leitwissenschaften (Biologie und Physik und Wissenschaftstheorie) ist keine Aussage anzutreffen, die in Anspruch nimmt, dass es „Aufgaben“ geben könne, die spekulativ, also jenseits der prinzipiellen Beobachtbarkeit (Empirie) formulierbar sind. Vielmehr müssen sie sich stets in dem (vorgestellten) Rahmen halten, der durch die Definition etwa des „Lebens“ (Wachstum, Stoffwechsel, Fortpflanzung, Reizbarkeit usw.) und der „Körperlichkeit“ der Objekte und der „Stofflichkeit“ der Elemente vorgegeben ist. Zwar gibt es philosophische Aussagen in der Jurisprudenz, aber zur Begründung und Erklärung von Befugnissen im Sanktionenrecht sind sie nur dann prädestiniert, wenn sie mit verfassungsrechtlich verbrieften Vorschriften (Art. 104 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 StGB) kompatibel sind. Die rechtswissenschaftliche „Aufgabenzuweisung“ ist gesetzesfremd und im Falle der Befugnisenerweiterung sogar verfassungswidrig.
- b) Die Art der Kritik an den Varianten der Theorie der Zurechnung muss systemimmanent sein. Die wissenschaftstheoretische Argumentation beruht auf metasprachlichen Aussagen über „Prädikation“<sup>70</sup> und „normative Genese“. Diese Methoden sind juristisch nicht gebräuchlich. Damit fehlt die Akzeptanz. Die systemimmanente Kritik beschränkt sich auf die Geltendmachung mangelnder Konsequenz bzw. Widersprüchlichkeit.
- c) Soweit „sprachvergessene“ Lücken, deren Eigenart Janich<sup>71</sup> systematisch untersucht hat, in der herkömmlichen juristischen Gedankenführung anzutreffen sind, wirken sie als „Einfallstore“ für Gedankensprünge. Sie

<sup>69</sup> Kohlschütter, Effizienz und Defizienz strafrechtsdogmatischer Begriffsbildung, 2009, S. 104, 110.

<sup>70</sup> Vgl. Mittelstraß, (hrsg.), Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, 1995, Band 3, Stichwort „Prädikation“, S. 312.

<sup>71</sup> Janich, Kein neues Menschenbild. Zur Sprache der Hirnforschung, 2009, S. 12, 35, 74, 104, 133, 137, 145, 174.

werden durch feuilletonistische Floskeln verdeckt (vertuscht). Es ist ein Gedankensprung, wenn „über“ Schuld gesprochen wird, solange der Inhalt des Schuldvorwurfs nicht klargestellt wird. Dies gilt auch für die Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand „Unrecht“ begeht bzw. „Unwert“ erzeugt und „Schuld“ auf sich lädt.

## VII. Wodurch wird ein Zugang zur Lösung geschaffen?

### 1. Das Problem

Die in den Varianten der „Gefahrzurechnung“ vorgeschlagene Art der „Tatbestandsverwirklichung“ haben wir als fragwürdig gekennzeichnet. Sie erscheint als „tatbestandsverkürzend“. Sie blockiert das Bemühen, das Unwertquantum graduell abzustufen. Diese Operation setzt voraus, sich die Qualität der Unwertmaterie in einem flüssigen Zustand vorstellen zu können, so dass sie allmählich portionsweise zu kristallisieren („einzufrieren“) vermag.

Wir haben darauf hingewiesen, dass weder der Grad des Ungehorsams des Normadressaten noch der Grad der Gefahrenlage einen Grad für die Bewertung (Messung) der Intensität oder Extensität eines rechtswidrigen Angriffs liefert. Es muss unterschieden werden zwischen dem Maß (measure of value) und dem Maßstab hierfür (standard of value). Das Problem lautet also, wie die graduell unterschiedliche Größe der Schwere des jeweiligen Unwerts der einzelnen sanktionsbeladenen Tat bzw. Begehung abgrenzbar („portionierbar“) ist?

### 2. Über das „missing link“ für die lückenlose Überbrückung der Wissenskluft zwischen dem Sachstand und dem Desiderat

a) Der gesuchte Übergang könnte ein Pfad sein, der sowohl interdisziplinär als auch infinitesimal analogiefähig ist, was der Fall ist, wenn er nationalökonomisch bekannt und mathematisch bewährt ist. Denn die Existenzvorstellung eines einheitlichen, „fugenlosen“ Quantums an Unwert Schwere ist für den „Grenzübergang“ darstellbar (fingierbar) wie beim Differenzenquotienten und bei der geldgleichen Arbeitskraft beweisbar ist.

aa) Die Abstufung der empirischen Ausprägungen zwischen den Graden der Unwert Schwere inter- und intradeliktischer Art (sowohl in Bezug auf die unterschiedlichen Delikte als auch in Bezug auf die einheitliche Art innerhalb ein und desselben Delikts) muss konstruierbar sein.

bb) Als Modellvorstellung für die einheitliche Koordinierung des Zustands einer kontinuierlichen Unterschiedlichkeit einerseits und einer diskontinuierlichen Unwert Schwere andererseits bietet sich das cartesische (tabellarische) Gliederungsschema an, das im Periodischen System der Elemente verwertet wird.

b) Aus der tabellarischen Gliederungsstruktur folgt (da sie sich insbesondere aus der Unterscheidung zwischen der Natural- und Wertform der zu klassifizierenden Objekte ergibt) das „missing link“ für unsere Problemlösung. Für die Bestimmung der Sanktionsgröße ist zwar eine Gradeinteilung der Unwert Schwere unabdingbar. Dies ist aber durch Punktezuordnung leicht zu bewerkstelligen. Denn die Identität der

Platzhalter in den Planquadraten (Tabellenkästchen) wird dadurch determiniert, dass die senkrechten Spalten der Naturalform der Arten des Straftatunwerts (unterschiedliche Sozialgefährlichkeit), und dass in den waagrechten Reihen die jeweils einheitliche Größenordnung der Rechtsfolge (Intervalle der einschlägigen Rechtsfolgequanta) positioniert werden.

- c) Die Herstellung einer punktuellen Gradeinteilung der Arten bzw. Ausprägung der Unwertschwere ist in Anlehnung an vorhandene exemplarisch-kasuistische Vorarbeiten nunmehr möglich, wenn die einheitliche „Unwert-Schwerequalität“ identifizierbar ist. Die Frage ist „nur“, welche begriffliche Inhaltsbestimmung die Unwertform hat. Die Beantwortung dieser „Grundfrage“ ist der Kern der Lösung des thematisierten Bemessungsproblems.
3. Ist die „Idee der Mitte“ (Voßkuhle)<sup>72</sup> in Form der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit (Angemessenheit, Erforderlichkeit, Geeignetheit) ein rechtliches Ordnungsmuster (Paradigma), das absolut aussagekräftig ist?

Die „angemessene“ Inhaltsbestimmung der jeweils mittleren Position einer „Lösung“ bedarf zwar stets einer „Problemlösungskraft“, die für die Erledigung eines Streitfalls erforderlich und geeignet ist. Aber hierdurch ist nichts gewonnen, wenn man sich vordergründig an den („arithmetischen“?) Größenverhältnissen der Verbreitung der Positionen der Kombattanten orientiert. Die Proponenten und Opponenten können nicht zahlenmäßig gegeneinander aufgewogen werden, wenn ein inhaltlicher Interessenausgleich gefragt ist. Für die jeweilige Abwägung bedarf es stets eines (Preis-) Maßstabs für die „Angemessenheit“ der Lösung. Der Prozess der politischen bzw. ökonomischen Aushandlung kann ihn zwar liefern, aber rechtliche Bemessungsentscheidungen sind keine „Kompromisse“ (Vergleiche). Vielmehr sind es einseitige „Interpolations-Ergebnisse“, die nicht „mittelmäßig“ sein dürfen. Sie können sich nicht an formalen Kriterien orientieren, da sie ganz umgekehrt der Ertrag einer rechtlichen Grundentscheidung sein müssen. Sie sind gerade als Lieferanten eines Entscheidungsmaßstabes gefragt. Hierzu bedarf es einer eindeutigen Inhaltsbestimmung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem positiven Wert und dem negativen Wert der Positionen einer streitigen Alternative. Das Schlagwort von der „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann) bekommt damit eine neue Akzentuierung. Es geht hier um das „Verfahren“, dessen Anwendung die begriffliche Identifizierung des Unwerts vermittelt.

#### 4. Der ökonomische Wert und der rechtliche Unwert

- a) Die Gemeinsamkeit jeglichen „Wertobjekts“ ist seine Wertschätzung. Sie zeigt sich landläufig in der Unterscheidung zwischen der „Verkäuflichkeit“ und der „Unveräußerlichkeit“. Das Kriterium des einheitlichen Begriffs des Werts bzw. Unwerts könnte die Dualität zwischen der Natural- und Wertform sein.

---

<sup>72</sup> Voßkuhle, Die Verfassung der Mitte, Vortrag in der Werner-v.-Siemens-Stiftung in München (veröffentlicht am 21.02.2016 in der Teleakademie des SWR).

- b) Ist ein „Gegenstand“ veräußerlich, so drückt sich dies in seiner Beschaffenheit („Qualität“) als „Ware“ aus. Hierzu gehören die „Arbeitskraft“ (Marx) sowie das Nutzungsergebnis, das bei ihrer Anwendung erzielt wird. Solche „Gegenstände“ sind doppelt verwendbar, wie schon Aristoteles erkannt hat<sup>73</sup>: Sie sind als Gebrauchswert (Gebrauchsgegenstand) nutzbar („Naturalform“) und/oder als Verwertungsmittel eintauschbar („Wertform“). Sie sind aber nicht absolut „arbeitszeitgleich“<sup>74</sup>, sondern nur relativ äquivalent (geldgleich)<sup>75</sup>.
- c) Die mangelnde Äquivalenz zwischen „Lebenszeit“ bzw. „Arbeitszeit“ oder gar „Lebensqualität“ und „Strafzeit“<sup>76</sup> folgt aus der dargelegten mangelnden Äquivalenz zwischen dem Tauschwert und dem Arbeitszeit-Aufwand bzw. zwischen der Anstrengung zur Einschränkung der „Lebensqualität“ und „Produktivität“ bzw. Nützlichkeit des Produkts. Die kriminelle Destruktivität ist hierauf ebenso wenig reduzierbar wie es die Produktivität im Wirtschaftsleben ist. Der Tauschwert einer Innovation ist nicht an der Herstellungszeit messbar, die für ihre Entwicklung durchschnittlich nötig (gewesen) wäre. „Preise“ sind als „Namen des Werts“ Regulierungsformen, die grundsätzlich privatrechtlicher Dispositionsbefugnis unterliegen. Dagegen sind Entscheidungen über die Sanktionsdauer prinzipiell als öffentlich-rechtliche Unwertformen ganz unabhängig vom Tauschwert nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage. Hieran ändert auch eine generalpräventive Sanktionstheorie nichts (ebenso wenig wie die gelegentliche Aushandlung der Sanktionsgröße im Gerichtssaal).
- d) Der Erwerb des Rechts auf Nutzung fremder Arbeitskraft bedarf des Abschlusses eines Arbeits- bzw. Dienstvertrags. Übertragen wird hierbei auf den Dienstherrn das Recht des Arbeitnehmers bzw. Beauftragten auf die Nutzung seines Arbeitsvermögens; es wird also ein Verwertungsrecht fremden Arbeitsvermögens übertragen. Fehlt es an diesem „Rechtfertigungsgrund“ der Aneignung des Verfügungsrechts, ist der Erwerb des Nutzungsrechts bereits zivilrechtlich unwirksam (§ 950 BGB).
- e) Die Unveräußerlichkeit eines „Gegenstands“, die gesetzlich geregelt ist, schließt es aus, dass das Bezugsobjekt eine „Ware“ ist. Die Aneignung solcher Verfügungsbefugnis ist dann prinzipiell nicht gerechtfertigt, sondern ungerechtfertigt (strafrechtsordnungswidrig, vgl. 240 Abs. 2 StGB). Die entsprechende Wertform heißt „Unwertform“. Sie repräsentiert den

<sup>73</sup> Aristoteles, Politik, übersetzt und herausgegeben von Olof Gigon, 1973, S. 59, zitiert von Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, 1859, in: MEW Band 13 (1975), S. 15; Kohlschütter, Die strafrechtstheoretische Lösung der Fälle des indirekten Verbotsirrtums, 1988, 2. Aufl., S. 125, 127.

<sup>74</sup> Nanninga, Mit Marx auf der Suche nach dem Dritten, in: Mittelstraß (hrsg.), Methodenprobleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln, 1979, S. 439 (449, 452), ebenso Kuno Lorenz, aaO, Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, ed. Mittelstraß, Band 4, 1996, Stichwort „Wertgesetz“, S. 667 f.

<sup>75</sup> A.A. Marx, Das Kapital, 1890, 4. Aufl., in: Ders., in MEW Band 23, 1962, 1. Aufl., S. 55, 113, 118.

<sup>76</sup> Vgl. Kohlschütter, Entweder „Schuld des Täters“ oder „Tatproportionalität“ als Grundlage für die Strafzumessung, eine echte Alternative?, 2001, S. 21.



negativen Wert der Form der Aneignung der Verfügungsbefugnis über fremdes Arbeitsvermögen! Dagegen ist die Aneignung der Verfügungsbefugnis über fremdes Handlungsvermögen der Entstehungstatbestand des „Werts“. „Unwert“ bezieht sich stets auf prinzipiell unveräußerliches Handlungsvermögen der Individuen: Durch Straftatbegehung wird das Opfer „genötigt“. Durch Aburteilung wird der Übeltäter genötigt! Also ist der Nötigungsunwert das begriffliche Äquivalent der Unwertform<sup>77</sup>!

- f) Die sanktionenrechtliche Unwertform erweist sich begrifflich als „Wahlverwandte“ der ökonomischen Wertform, deren analytische und politökonomische Inhaltsbestimmung durch Nanninga klargelegt worden ist<sup>78</sup>, wonach der Tauschwert einer Ware keineswegs als das arbeitszeitabhängige „Arbeitsquantum“ begriffen werden kann. Dies beinhaltet eine wesentliche Korrektur der Werttheorie von Karl Marx, ohne dass damit der allgemeine Begriff über Wert und Unwert desavouiert (ausgehobelt) wird. Die Identifizierung des Nötigungsunwerts als Sanktionsunwert erweist sich als eine Frage der Art und Weise der zu klassifizierenden Aufschlüsselung des Gegenstands dieses Terminus!

## 5. Die Art der Klassifizierung des Sanktionsunwerts

Es steht dahin, ob ein duales „Kombinat“, das aus der „Naturalform x“ und der „Wertform y“ zusammengesetzt ist, entweder „logisch folgerichtig“ oder „dialektisch gegensätzlich“ oder aber „technisch unverträglich“<sup>79</sup> ist. Solche Fragen stellen sich nur bei der Klassifizierung von Objekten, die begrifflich linear aufgebaut sind. Dies ist beim „Sanktionsunwert“ nicht der Fall. Er ist als „Rechtsguts- und Rechtspflicht-Verletzung“ dual aufgebaut. Hierfür ist die tabellarische (cartesische) Klassifizierung prädestiniert. Bei einer ringförmigen Struktur, wie sie etwa für die Moleküle von Phenol bekannt ist, bleibt es bei der tabellarischen Klassifizierbarkeit.

Mehrdimensionale Objekte, z.B. intermediäre Faktoren, bedürfen dagegen einer vektoriellen Beschreibung ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Dies ist in einer Matrix darstellbar. Sie ist eine rechteckig formatierte Zahlentabelle, in der faktorielle Komponenten koordiniert werden, sofern sie kommensurabel (messbar bzw. zählbar) sind. Das Hauptmerkmal dieses Ordnungsschemas ist das komplementäre Verhältnis der Komponenten bzw. Elemente bzw. Faktoren der Arten der strafmaßbestimmenden Tatsachenbehauptungen. Sie dient als Hilfsmittel zur übersichtlichen Darstellung (Koordinierung!) von Skalenwerten oder Vektoren unterschiedlicher Dimensionen. Alle Strafzumessungsumstände können

---

<sup>77</sup> Kohlschütter, Die graduelle Unwertproportionalität des Strafmaßes, in: Ders., Die mathematische Modellierung der Strafzumessung, 1998, S. 64 (104, 110); Ders., Die Metamorphose des Schuldspruchs in den Strafausspruch, in: Ders., die mathematische Modellierung ..., S. 37.

<sup>78</sup> Ebenda.

<sup>79</sup> Ruben, Von der „Wissenschaft der Logik“ und dem Verhältnis der Dialektik zu Logik, in: Philosophie Hegels, hrsg. von Horstmann, 1978 (stw. 234), S. 83, 85.

theoretisch einheitlich eingeordnet werden, was aber noch nicht geleistet worden ist.

So könnten die „Verhältnisse“, die bekanntlich nicht nur beschrieben und erkannt, sondern, soweit sie veränderungsbedürftig sind, reorganisiert werden (IX)?

### VIII. Die Bezifferung der Sanktionsgröße

#### 1. Vorbemerkung

Vorab bemerken wir, dass Teilchen jeglicher Art (einzelne Quanta eines Quantums), sei es einer sanktionsbewehrten Tat oder eines chemischen Elements, als „Verbindungen“ anzutreffen sind. So bestehen „Moleküle“ entweder aus Atomen ein und desselben Elements (Sauerstoffmolekül) oder aber unterschiedlicher Elemente (z.B. Wassermolekül). Eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen „Verletzungen“ unterschiedlicher Rechtsgutsobjekte ist gerade auch bei den Straftaten bekannt. Die Summe dieser Einzelteile ist pro „Mol“ konstant. Wir benötigen für die sanktionenrechtliche Identifizierung dieser portionierten Stoffmenge („Krimol“) eines Analogons. Die Klassifizierung der chemischen und sanktionenrechtlichen Art der Klassifizierung könnten analog „funktionieren“. Dieser „Mechanismus“ ist interdisziplinärer Art.

#### 2. Die Metrifizierung des Tatumwerts bzw. Sanktionsunwerts dürfte nunmehr in Reichweite sein.

Bedarf es nur noch der Tabellierung der mit Sanktion bedrohten Taten, und zwar nach Maßgabe der jeweils angegriffenen Rechtsgutsart (vertikale Spalten der Tabelle) einerseits und der Größenordnung des Sanktionsintervalls (horizontale Reihen der Tabelle) andererseits<sup>80</sup>?

Das Periodische System der chemischen Elemente (PSE) ist das Vorbild für das Periodische System der mit einer Sanktion bedrohten Tat und ihrer Größe (PSS)<sup>81</sup>.

Gewiss genügt es nicht, die Positionen der Platzhalter in den Planquadraten (Tabellenkästchen) von links nach rechts zu nummerieren. Die tabellarischen Aufenthaltsörter der Platzhalter sind nach Maßgabe ihrer Abstände in den Zeilen und Spalten koordiniert. Sie informieren über die fachspezifische Klassifikation der jeweiligen allgemeinen Eigenart der Eigenschaften, die für sie stofflich (gruppenabhängig in den Spalten) bzw. physikalisch (zeilenabhängig periodisch) typisch bzw. charakteristisch ist.

---

<sup>80</sup> Kohlschütter, Die graduelle Unwertproportionalität des Strafmaßes, in: Ders., Die mathematische Modellierung der Strafzumessung, 1998, S. 64 (83 ff).

<sup>81</sup> Ebenda

Das Tabellarische System der chemischen Elemente (PSE) ähnelt also zwar aufbautechnisch dem der Straftaten (PSS) insofern, als jeweils das klassifizierende Merkmal für die Atomarten und Straftatarten jeweils systemhaft determiniert ist. Aber das Atommodell (Bohr, Pauli, Sommerfeld, Heisenberg) kann keineswegs als prototypisches Muster für den Aufbau der mit Sanktion bedrohten Taten (Straftaten) herangezogen werden. Das jeweils äußere Gliederungs-Schema erscheint aber als kompatibel. Für die gegenseitige Analogie in Bezug auf die Einteilung der jeweiligen Einheiten (Elemente und „Straftatarten“ bzw. Arten der mit Sanktion bedrohten Taten) genügt sie freilich. Die in den Sanktionsfällen anzutreffenden Arten der sanktionsbeladenen Taten sind gewiss keine Atomarten. Aber die Art ihrer jeweiligen Klassifizierung ist einheitlich! Die Idee der Klassifizierung (Einteilung) ist nicht einzelwissenschaftlicher Art, sondern logischer Art.

Die in der organischen Chemie maßgebenden Elemente basieren strukturell auf dem Kohlenstoff-12-Isotop, dessen Aufbau am Wasserstoff und dessen Gewicht (Schwere) orientiert ist, indem es auf die Protonenanzahl im Kern ankommt. Dem entspricht im PSS die Abstufung des Kerns des Rechtsfolgequantums. Der Erfolgswert betrifft die Anzahl der Protonen-Partikel. Der Handlungswert betrifft die Neutronen-Partikel, die für die Existenz der „Isotope“ sorgen, die juristisch als Modalitäten der Straftaten figurieren.

Die mit einer Sanktion bedrohten Taten („Straftatarten“) können allerdings nur bei größter positivistischer Vereinfachung als „Abarten“ der chemischen Elemente angesehen werden. Aber immerhin existieren diese als ein Kern gebündelter Nukleonen (Protonen und Neutronen)<sup>82</sup>, um deren Ladungsträger (Protonen) die Elektronenhülle rotiert. Diese Sollvorstellung ist nur ein (planetarisches) Modell! Die Hülle ist multipel geschalt und besteht aus negativ geladenen Quanten (Elektronen), die auf diversen Bahnen, die in unterschiedlicher Anzahl besetzt sind, für die elektrische Neutralität des Elements sorgen (sollen), was eine metasprachlich formulierte atomistische Bemessungstheorie ist.

Die in der Strafrechtsordnung vorfindlichen Elemente dagegen basieren strukturell auf Formen der einfachen Nötigung mittlerer Schwere (§ 240 Abs. 1 StGB): Jede Straftatart ist ein Fall der Nötigung! Der Mittelwert des Sanktionsunwerts der einfachen Nötigung ist das arithmetische Mittel aus dem Höchstwert von drei Jahren und dem Betrag des Mindestwerts der Geldstrafe-Sanktion (5 Tagessätze), also 18 Monate Haft, was 6 „pö“ („Pönaleinheiten“ à 3 Monate) sind<sup>83</sup>.

Die pro Atomart bzw. Straftatart im Einzelfall anzutreffende Stoffmenge, die eine einheitliche Größe („mol“) ist, heißt im juristischen Kontext „Krimol“. Wir unterstellen, dass in beiden Systemen die jeweilige Anzahl der Quanten („Einzelteile“) in den Klassen der stofflichen Unwertquanta (Straftatarten)

<sup>82</sup> Vgl. Heisenberg, Das Naturbild der heutigen Physik, 1956, S. 31.

<sup>83</sup> Kohlschütter, Die graduelle Unwertproportionalität des Strafmaßes, in: Ders., Die mathematische Modellierung der Strafzumessung, 1998, S. 64 (87).

konstant ist (Avogadro). Die Definition des Krimol-Maßes formulieren wir analog dem des Mol-Maßes, da wir für die Größe der jeweiligen Quanten keinen Unterscheidungsgrund finden.

### 3. Die Vollziehung der Analogie

Der chemische Terminus der Maßeinheit der Stoffmenge („molare Masse“) umfasst für den Kohlenstoff 12 Kilogramm pro Kilomol<sup>84</sup>. Für den Sauerstoff beläuft sich dieser Betrag der molaren Masse pro Molekül auf 32 Kilogramm pro Kilomol, weil die Ordnungszahl für Sauerstoff-Atome den Betrag von 16 umfasst. Für die Luft beträgt die entsprechende molare Masse 29 Kilogramm pro Kilomol. Die jeweilige Molekülmasse ist eine Verhältniszahl, die ohne Angabe von Maßeinheiten beziffert wird<sup>85</sup>.

Die molare Molekülzahl („molare Teilchenzahl) ist der Quotient aus der Teilchenzahl und der Stoffmenge („Avogadro-Konstante“)<sup>86</sup>. Die Anzahl der molaren Teilchen ist pro Stoffart gleich; sie hat den gleichen Zahlenwert, nämlich die „Avogadro-Konstante“<sup>87</sup>. Jedes Mol eines jeglichen Stoffes enthält  $6 \text{ mal } 10^{23}$  Moleküle<sup>88</sup>. Eine andere molare (stoffmengenabhängige) Größe ist die molare Masse, von der oben die Rede war. Sie betrifft den Quotienten zwischen der Masse in Kilogramm der Anzahl der Einheiten in Mol. Diese „Mess-Arithmetik“ ist auf die tabellarisch gegliederte Systematik der Rechtsgutobjekte anwendbar. Denn die Maßeinheit des chemischen Mols betrifft die Stoffmenge nicht nur jeglichen (chemischen) Systems, das so viele „Atome bzw. Moleküle“ enthält, wie in 0,012 kg des Kohlenstoff-12-Isotops enthalten sind<sup>89</sup>. Diese Maßeinheit bezieht sich auch auf solche Systeme, die nicht naturwissenschaftlicher Art sind. Es genügt, wenn das jeweilige Klassifizierungsprinzip mit dem das Tabellarischen Systems der chemischen Elemente verträglich ist, so dass eine Analogie „angesagt“ ist.

Demnach betrifft ein „Krimol“ die von uns definierte Stoffmenge eines jeden Unwertquantums, das ebenso viele Teilchen (Quanten) enthält, wie jede sanktionsbeladene Tat einer Nötigung im Fall des § 240 Abs. 1 StGB mittlerer Schwereart aufweist. So ergibt sich die krimolare Unwertigkeit einer (sanktionsbeladenen) Tatbegehung. Sie ist ein Zahlenwert, der sich aus der krimolaren Position der betroffenen Art der Rechtsgutsgefährdung im tabellarischen System erschließt. Hierfür muss man die Anzahl der Unwertpartikel pro sanktionsbeladener Tat bzw. pro Unwertquantum einer Tatbegehung keineswegs kennen. Auch in Bezug auf den geometrischen Ort einer „Parallele“ bedarf es keiner Angabe einer Himmelsrichtung oder eines

---

<sup>84</sup> Körner (hrsg.), Leitfaden der Physik, 1988, 9. Aufl., S. 158 f.

<sup>85</sup> Ebenda.

<sup>86</sup> Ebenda.

<sup>87</sup> Ebenda.

<sup>88</sup> Ebenda.

<sup>89</sup> Breuer, dtv-Atlas Chemie, Band I, 2006, 10. Aufl., Stichwort „Stöchiometrie“, S. 43; insbesondere findet sich bei „Wikipedia“ eine Erläuterung der chemischen Stoffmengeneinheit „mol“.

Winkels. Es genügt die vektorielle „Richtungsgleichheit“ zu kennen, um die Paralleleigenschaft einer vorhandenen Geraden bestimmen zu können<sup>90</sup>!

Soweit das stoffmengenabhängige Unwertquantum einer konkreten Tat, z.B. Beleidigung oder Mord und Totschlag von dem Betrag der Portion der Proportionalgröße („Standard-Krimolgehalt“) in Form des mittleren Unwertquantums der einfachen Nötigung abweicht (indem es um einen Bruchteil geringer oder größer ist als der Standardgehalt), ändert sich im gleichen Verhältnis der Multiplikator des in Form der Proportionalgröße berechenbaren Multiplikandums des Produkts, dessen Betrag die gesuchte Sanktionsgröße ist.

## IX. Rückblick: Was wurde herausgefunden?

1. Die doppelt verkürzte (verschlungene, verschränkte) Struktur sanktionsrechtlicher Entscheidungen
  - a) Die Entscheidungen sowohl über die Sanktionsbedürftigkeit (lit. aa) von Taten als auch über ihre Sanktionswürdigkeit (lit. bb) ist jeweils insofern strukturähnlich, als sie selbstreferenziell ist.
    - aa) Letzteres betrifft die private Entscheidung, bewusst, unterbewusst bzw. unbewusst den („natürlichen“) Entschluss zu fassen und zu vollziehen, in eigener Sache unachtsam (natürliche Fahrlässigkeit) zu sein, insofern, als Bedenken (Tatsachenbehauptungen) ignoriert (unterdrückt) werden, die Ausführung einer Tat zu beginnen (in einem Versuch anzufangen), ein geschütztes Rechtsgutsobjekt anzugreifen und damit als sanktionsbedürftig anzuerkennen.
    - bb) Jener betrifft die behördliche Entscheidung, den gesetzlich gebundenen Entschluss zu fassen und ggf. zu vollstrecken, in öffentlicher Sache achtsam („natürliche Vorsätzlichkeit“) und sorgfältig alle Argumente (Tatsachenbehauptungen) zu widerlegen, die der Anerkennung der Sanktionsbedürftigkeit einer Tat zuwiderlaufen.
  - b) Sowohl die Begehung von Taten als auch die entsprechende Anordnung der Sanktion ist eine Entscheidung, die selbstreferenziell formuliert ist, insofern, als sie mit ihrer eigenen Vollziehung bewehrt ist.
    - aa) So hat jede Tat, die sanktionsbedürftig ist, eine sanktionsunwertige Begehungsweise zum Gegenstand, die darin besteht, dass sowohl die mit ihr verbundene Einschränkung der Nutzung des Handlungsvermögens des Adressaten in Form von Haft oder geldwerten Einheiten klassifizierbar ist, als auch nach der

---

<sup>90</sup> Vgl. Patzig, Sprache und Logik, 1970, S. 57.

nötigungsähnlichen Einwirkung auf das geschützte Rechtsgutsobjekt des Opfers einteilbar ist.

- bb) Jede Tat, die ahndungsbedürftig ist, betrifft eine rechtswidrige Begehungsweise, die darin besteht, dass der Sanktionserteilung (Anordnung und Vollstreckung) für die zumindest begonnene Vollziehung des Tatentschlusses eines Inhabers der Tatherrschaft eine Anwendung der Befugnisnorm zugrunde liegt, bei der das Intervall des Sanktionsmaßes (Rechtsfolgequantum) zugemessen und die Sanktionsgröße im Einzelfall bemessen wird, und zwar nach Maßgabe der Besonderheit des Rechtsfalles und der einschlägigen Rechtsnorm. Diese Maßstäbe müssen transsubjektiv, durch Intuition, Imagination und Inspiration, akzentuiert werden. Der für die Bezifferung der Sanktionsgröße anzuwendende Modus ist prinzipiell digitalisierbar (programmierbar). Der hierfür erforderliche Algorithmus ist bisher freilich nicht bekannt.
- cc) Der für die Bestimmung (Bezifferung) der Sanktionsgröße anzuwendende Modus ist eine Methodik, die prinzipiell digitalisierbar (programmierbar) ist. Der hierfür erforderliche Algorithmus ist allerdings noch nicht bekannt.

## X. Ausblick in die Klugheit der terminologischen Begriffsbildung

### 1. Der Unterschied zwischen künstlicher Intelligenz und Klugheit<sup>91</sup>

„Klugheit“ bedeutet in der Jurisprudenz die Fähigkeit, schnellstens zu bemerken, dass man etwas nicht verstanden hat, so dass eine Nachfrage veranlasst ist. Künstliche Intelligenz beinhaltet die technische Nachahmung der Klugheit.

### 2. Weitere Grundbegriffe

Wesentlich ist die Bestandsaufnahme der real definierten Termini der Sprachregelungen in der herkömmlichen Fachsprache der Sanktionentheorie. Sodann ist ein Vorschlag für die Abänderung der Termini zu unterbreiten, so dass also eine herkömmliche faktische Redeweise in Form „normativer Genese“<sup>92</sup> zu ändern ist. Herkömmliche Paradigmen werden aufgehoben, wie z.B. der Handlungs- bzw. Tatbegriff, der jeweils einen zweidimensionalen Gegenstand voraussetzt, der kartesisch (dual, binär) abbildbar ist. Er wird ersetzt durch den dreidimensionalen (tertiären bzw. trinären) Feldbegriff<sup>93</sup>, ähnlich wie etwa in der Physik die Vorstellung des Äthers<sup>94</sup> als „Himmelsluft“ eliminiert worden ist durch die Wellenmechanik. Dies gilt auch für die Korpuskulartheorie der Elementarteilchen. Die neuen Paradigmen erfordern ein anderes begriffliches Raster als die überwundenen „Musterschemata“ der früheren Wissensperiode. Das kartesische Koordinatensystem ist durch das vektorielle System zu ersetzen, das mehrdimensional zusammengesetzt ist,

---

<sup>91</sup> Schwemmer, Stichwort „Genese“, in: Mittelstraß (hrsg.), Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, Band 1, 1980, S. 732.

<sup>92</sup> Schlick, Die Probleme der Philosophie in ihrem Zusammenhang, 1986, S. 25, 63, 69, 73, 76 ff.

<sup>93</sup> Einstein/Infeld, Die Evolution der Physik, 1956, S. 86 ff, 161 ff, 199.

<sup>94</sup> Janich, Stichwort „Äther“, in: Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, hrsg. Mittelstraß, Band 1, 1980, S. 209.

wobei zwischen der Rechtswertachse (x) der Hochwertachse (y) und der diagonal erscheinenden dritten Achse (z) zu unterscheiden ist. Letztere ermöglicht die flächige Darstellung eines räumlich bemessenen Objekts.

### 3. Die vorfindlichen „Gegenstände“,

... die „am Anfang“ relativ unterschiedslos bzw. verschwommen abbildbar sind, werden allmählich in Zustände und Vorgänge gegliedert (diversiviziert), die ebenso wie die „intermediären Faktoren“ transsubjektiv präzisiert werden. So entstehen „Größenarten“. Das sind die „Maßarten“ (Größenordnungen) für alle bezifferbaren (messbaren und zählbaren) Gegenstände. Das Erkenntnisinteresse konzentriert sich auf die Bedingungen der Artikulierung und Verständigung über die Bewandnis der Sanktionentheorie und ihres Gegenstands. Dies betrifft die Darstellung der sprachlichen und außersprachlichen Merkmale und Eigenschaften jeder einschlägigen Information. Diese Bedingungen zielen auf die Hervorbringung invarianter Maßstäbe, und zwar durch Abbildung der Merkmale von Äquivalenzrelationen<sup>95</sup> (Reflexivität, Symmetrie, Transitivität).

### 4. Der Prozess der Herstellung der transsubjektiven Maßstäbe

a) Jeden Gegenstand, dem ein bestimmtes Exemplar der Außen- und/oder Innenwelt zugesprochen werden kann, nennt man den Gegenstand einer „Prädikation“ (z.B. die Eigenschaft ein bestimmtes Wort zuordnen zu können), wobei dieses Wort zur Wortwahl der „Prädikatoren“ gehört. Die Prädikation folgt einer „Prädikatorenregel“<sup>96</sup>. Dies ist eine sprachliche Regelung, die eingeübt wird, indem die Art der Verbindung zwischen einem Wort (Handlungsschema), z.B. eine Tatausführung durch einen Tatprädikator „wirf“ artikuliert wird. Indem die entsprechende Zeigehandlung ausgeführt wird, also der zu kennzeichnende Gegenstand bestimmt wird, findet die Prädikation statt.

b) Der Begriff der Worteigenschaft „Prädikator“ der zur Wissenschaft der Logischen Propädeutik (z.B. das juristische Feld einer sanktionenrechtlich relevanten Tat) gehört, betrifft die Behauptung, dass diese Wortverwendung in einer Formulierung invariant ist in Bezug auf Synonymität<sup>97</sup>.

c) Der „Ort“, den ein Fachausdruck innerhalb der wissenschaftlichen Terminologie hat, ist transdisziplinär zu bestimmen, z.B. „metamathematisch“. So ist der vektorielle Parameter eine Komponente in Bezug auf „Richtungsgleichheit“ (von Parallelen). Jede Angabe der „Länge“, „Breite“, „Höhe“ muss interdisziplinär plausibilisiert werden. Die

<sup>95</sup> Vgl. Hingst, Logische Propädeutik, 1974, S. 10, 347.

<sup>96</sup> Janich, Logisch-pragmatische Propädeutik, 2001, S. 73, 76, 122.

<sup>97</sup> Kamlah/Lorenzen, Logische Propädeutik, 1973, 2. Aufl., S. 86; Lorenzen, Mathematik und Naturwissenschaften, in: Ders., Theorie der technischen und politischen Vernunft, S. 62; Ders., Regeln vernünftigen Argumentierens, in: Ders., Theorie der technischen und politischen Vernunft, S. 4 (42); ders., Methodisches Denken, 1968, in: Ders., Methodisches Denken, S. 24 (46); ders., Logik und Grammatik, in: Ders., Methodisches Denken, 1968, S. 70 (76f).



Naturalformen (protojuristische Formen) der Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit sind die „naturwüchsigen“ Inhaltsbestimmungen, die von ihren terminologischen Formen (Fachausdrücken) zu unterscheiden sind, die ihrerseits nur rudimentär als ihre Derivate figurieren. Wir haben dieses Prinzip in Ziff. IV exemplifiziert.

- d) Die Quantität (z.B. Menge) ist die Größenangabe („Mächtigkeit der Anzahl der Elemente) in Bezug auf die berechenbare Bezifferung des Produkts einer Größe, die sich aus den Faktoren der Maßzahl und der Maßeinheit zusammensetzt.
- e) Der „Wert“ (z.B. eines Arbeitsprodukts oder einer Währung oder des Ertrags der Nutzung einer Herstellungshandlung) ist der Tauschwert im Falle der Verkäuflichkeit einer geldwerten Ware gegen Zahlung des Preises (Wertgröße). Der Wert des Geldes (z.B. einer bestimmten Währung) ist die Kaufkraft des Geldes, die zugleich der Maßstab der Preise ist<sup>98</sup>. Diese sind das Resultat der Wechselwirkung zwischen den wirtschaftsrechtlichen Bedingungen, die in einem bestimmten Gebiet für Produktion, Konsumtion, Distribution und Austausch sowie Innovation gelten.
- f) Der Unwert einer Tat (z.B. das natürliche Widerfahrnis, dass das Vorhaben einer Interaktion missglückt ist) betrifft gleichwertig eine Tatausführung ebenso wie die Erteilung einer Sanktion. In beiden Fällen muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Aneignung des Ertrags der Nutzung fremden Handlungsvermögens nicht rechtsordnungsgemäß ist.
- g) Der Schweregrad (z.B. einer Tat und/oder Sanktion) ist das Ergebnis der Gewinnung einer Information über die Unwertgröße durch Zumessung (Subsumtion der Voraussetzungen des Unwertrahmens) und Bemessung (Vergleichsabwägung im Einzelfall nach Maßgabe der Klassifizierung der Elemente in einem System) und schließlich jeweils die intermediäre transsubjektive Selektion (Ausführung oder Vollziehung der einschlägigen Äquivalenzrelation, z.B. die Eigenschaften der Gleichheit, Ähnlichkeit, Proportionalität).

## 5. Schlusserwägung

- a) Der Reformeifer erlahmt nicht, wenn unter Heranziehung artifizieller Intelligenz eine dreidimensionale Abbildung des Unwerts und des Gegenstands der hoheitlichen Sanktionstätigkeit bewerkstelligt wird. Auf der senkrechten Hochwertachse ist die vektorielle Qualität (Angriffsrichtung) einzutragen. Auf der waagrechten Rechtswertachse ist die Quantität in Form der extensiven Ausdehnung zu vermerken. Auf der dritten Achse („diagonaler“ Art), die die räumliche Darstellung des Krafffeldes des Täters und der Behörde ermöglicht, findet sich dann der Ort der Ignoranz (gegenüber den Begehungsbedenken) der Protagonisten, und zwar in Form der Intensität dieser Eigenschaften. Die Extensität der

---

<sup>98</sup> S.o. VII Ziff. 4 lit. c.

Ignoranz betrifft die mangelnde Sorgfalt (Aufmerksamkeit, Achtsamkeit) bei der Entschlussfassung bzw. Sachbearbeitung.

- b) So würde der sanktionenrechtliche Gegenstand also zu einem räumlichen Feld, so dass nicht nur die Ausgangsbegriffe des Sanktionenrechts, die früher in der Handlungslehre und in der Tatherrschaftslehre zu finden sind, obsolet werden, und zwar ähnlich wie diejenigen der Kraft und der Energie in der Mechanik der Physik. Diese Grundbegriffe „mutieren“ zum Herrschaftsraum der an der Tatbegehung und der Sanktionserteilung beteiligten Subjekte.
- c) Bis zur Vollendung des angedeuteten spekulativen Paradigmenwechsels halten wir uns an den ebenso optimistisch wie ominös klingenden Text von H.J. Bruns<sup>99</sup>, wonach „Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld“ als „Quantum“ bestimmbar sei, nämlich als „Produkt aus dem Gewicht des erkannten Unrechts und dem Grad der Fähigkeit zur entsprechenden Motivation“.

Nicht übernommen wird die Erwägung, dass es eine Rechtsfolgeschuld im Unterschied zur „Strafbegründungsschuld“ geben könne ebenso wenig wie eine Bemessungsschuld und/oder Sanktionsschuld. Dies sind sprachvergessene Erwägungen. Sie sind kaum hilfreich für die Fortsetzung der systematischen „Begriffsaufspaltung“ bzw. „Begriffsverdoppelung“, was in der herrschenden Terminologie der Strafrechtstheorie üblich geworden ist<sup>100</sup>.

Wird es gelingen, für die Bemessung der Sanktionsgröße nach Maßgabe des Bruchteils des für den Einzelfall zu interpolierenden Grades der Schwere der Tat und ihrer Begehung den Betrag des entsprechenden Krimol-Unwert-Stoffmengen-Anteils am Nötigungsunwert mittlerer Schwere zu beziffern?

Die (legislative) Festsetzung (Regelung) eines Maßstabs für die Transformation der Portion an Krimol-Stoffmenge in die Anzahl der Maßeinheiten der Einschränkung der Handlungsfreiheit (Einheiten der Sanktion) würde dann unnötig sein.

Jedenfalls erscheint es als übertrieben, allzu pessimistisch das Ziel der Bemühungen der dargelegten Art als „utopisch“ zu bezeichnen<sup>101</sup>.

Dr. Hans Kohlschütter

---

<sup>99</sup> Bruns, Strafzumessungsrecht, 1974, 2. Aufl., S. 557, dort Fn. 20.

<sup>100</sup> Kohlschütter, aaO, s.o. Fn. 2, S. 25, 119 ff.

<sup>101</sup> Tröndle, zitiert bei Uphoff, Die Deutsche Strafzumessung unter dem Blickwinkel amerikanischer Strafzumessungsrichtlinien ..., 1998, S. 36, 93 ff, 229, 231.